

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Reichsarbeitlosenversicherung. I.	693	Spernung im Malergewerbe. — Ein mißglückter	
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Wettbewerbs-		Bentezug der Züricher Malermeister	701
verbot der Handlungsgehilfen	695	Aus Unternehmerkreisen. Eine Unternehmerstatistik über	
Statistik und Volkswirtschaft. Wegholen von ge-		Streiks in Schweden	703
lernten Arbeitern durch die Staats-		Arbeiterversicherung. Die „reichen“ Krankenkassen in	
betriebe	697	Breslau	704
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.		Gewerbegerichtliches. Die Unabhängigkeit der	
— Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Aus		Gewerbegerichtsbeyräthen	705
Dänemark. — Die Gewerkschaftsbewegung		Kartelle und Sekretariate. Bezirkssekretär für Magde-	
in Kroatien-Slawonien. — Auf dem Wege		burg gesucht. — Arbeitersekretäre für Dresden, Erfurt	
zur Gründung von Industrieverbänden in England	698	und Mannheim gesucht	706
Kongresse. Ein internationaler Steinar-		Andere Organisationen. Die Selben in bürger-	
beiterkongress	700	lichem Lichte	707
Lohnbewegungen und Streiks. Vertragsfragen		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung: Abrechnung	
im Holzgewerbe. — Die Erledigung der		und Anmeldungen	708
Differenzen nach Aufhebung der Aus-		Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 11.	

Reichsarbeitlosenversicherung.

I.

Die Frage der Arbeitlosenversicherung ist dazu berufen, in der bevorstehenden Reichstagsession einmal recht gründlich erörtert zu werden. Wir haben schon in Nr. 44 auf die Verhandlungen im bayrischen Landtage hingewiesen, wobei die bayerische Regierung die Gewährung von Staatsmitteln zur Förderung der Arbeitlosenversicherung zugesagt hat. Das Vorgehen dieser Regierung kann nicht ohne Einfluß auf die Stellungnahme der übrigen Staats- und Volksvertretungen im Reiche bleiben. Nicht bloß in den Landtagen, sondern auch im Reichstage werden in den nächsten Monaten erneute Anträge auf Einführung einer öffentlichen Arbeitlosenversicherung gestellt und die Regierungen zu entsprechenden Maßnahmen gedrängt werden. Die Volksvertretungen werden angesichts der bedrohlich wachsenden Arbeitlosennot wirksame Abhilfe verlangen und sich nicht länger mehr mit dem beliebten Fangballspiel, wobei Reich, Staat und Gemeinden einander die Verpflichtung zu dieser Fürsorge zuwerfen, abspießen lassen. Daß ernsthafte Erörterungen bevorstehen, zeigt auch der Eifer der Unternehmerverbände und -vertretungen, die jetzt fast tagtäglich gegen die Arbeitlosenversicherung Stellung nehmen und die Reichsregierung in gleichem Sinne zu beeinflussen suchen. So hat die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, die neue deutsche Unternehmerzentrale, auf einer am 7. d. M. in Hannover abgehaltenen Arbeitsnachweiskonferenz nach einem Vortrag von Dr. Stojentien sich in einer Resolution scharf gegen den Gedanken einer Arbeitlosenversicherung ausgesprochen. Es heißt in jener Resolution:

„Die Versammlung sieht in der Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktivität und in der Vermehrung der Arbeitsgelegenheit den wirksamsten Weg zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit und ist über-

zeugt, daß eine Arbeitlosenversicherung die Steigerung der Produktivität erheblich erschweren müßte. Die Unternehmerschaft muß, nachdem sie eben erst die Reichsversicherungsordnung und das Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung ihr namhafte Opfer aufzuerlegt haben, die Uebernahme weiterer, aus einer Arbeitlosenversicherung ihr zugemuteten Lasten ablehnen. Die Konferenz warnt auf das nachdrücklichste vor den für die Volkswirtschaft verhängnisvollen Folgen, die aus einer Ueberspannung des Versicherungsgedankens und einer immer weitergehenden Verminderung der Selbstverantwortlichkeit sich ergeben. Sie wendet sich endlich gegen die Förderung des sog. Genter Systems, weil dieses eine einseitige Stellungnahme zugunsten der Arbeitgeberchaft feindlichen Kampfgewerkschaften der Arbeiter bedeutet. Aus diesen Gründen bedauern die Arbeitgeber auf das lebhafteste die Stellungnahme der kgl. Bayerischen Staatsregierung, die in mehrfachen Erklärungen diese Versicherungseinrichtung empfohlen und gefördert hat.“

Also keine weitere Belastung der Arbeitgeber, aber auch keine Förderung des Genter Systems, das die Arbeitlosenversicherung ohne Belastung der Arbeitgeber unterstützt! Das Unternehmertum will überhaupt von keiner Arbeitlosenversicherung etwas wissen. Den Beweis für die Behauptung, daß die Arbeitlosenversicherung die Steigerung der Produktivität erschwere, sind die Herren freilich schuldig geblieben; er dürfte ihnen auch kaum gelingen. Denn die Mittel, die den an den Rand der Not gebrängten Arbeitlosen jichten zugeführt werden, werden sicherlich weder dem Verkehr noch der Produktion dauernd entzogen, sondern wandern unmittelbar in den Kreislauf des Güterverbrauchs und der Gütererzeugung zurück. Leere Phrasologie sind auch die Warnungen vor den verhängnisvollen Folgen einer Ueberspannung des Versicherungsgedankens und einer immer weitergehenden Verminderung der Selbstverantwortlichkeit. Mit solchen Schlagworten ziehen unsere Groß-

embryonalen Zustände befinden oder an chronischem Mitgliederchwund leiden, der Geschlossenheit und des Impulses, ohne die eine ernsthafte Bekämpfung der sozialistischen Einflüsse nicht denkbar ist. Viele von diesen Arbeitervereinen sind nur Vereinen, oft sind die Mitglieder gar nicht größtenteils Arbeiter, sondern bestehen zur Hälfte aus sonstigen, gewiß wohlmeinenden Förderern der Sache. Von allen Organisationen muß gesagt werden, daß sie sich gegenseitig in den Säuren liegen; Geschäftigkeiten, Eifersüchteleien zwischen den Führern sind an der Tagesordnung. Als Ganzes betrachtet ist die nationale Arbeiterbewegung in ihrem heutigen Zustande keineswegs in der Lage, ihre großen (!) Aufgaben zu erfüllen."

Das ist ein geradezu vernichtendes Urteil über die Auarbeiterorganisationen, dem wir eigentlich nichts hinzuzufügen brauchen.

Trotzdem will der pessimistische Beurteiler derselben noch nicht ganz den Mut sinken lassen. Zwar hält er selber eine Vereinigung aller nationalen deutschen Arbeiter gegenüber den sozialdemokratischen für eine Utopie, aber es ließe sich, so hofft er, vielleicht eine der vorhandenen Richtungen so ausbauen und stärken, daß sie ein „haltbarer Damm gegen die rote Flut“ wird. Deshalb müsse es die Aufgabe des gesamten Unternehmertums, der wirtschaftlichen Verbände und auch der politischen Parteien sein, die nationalen Arbeiterorganisationen aufs kräftigste zu unterstützen, und zwar nicht nur mit Sympathie, sondern auch mit Geldmitteln. Man finde vielfach in Unternehmerkreisen, insbesondere in unserem stark sozialdemokratischen Sachsen, eine müde Resignation in bezug auf die Bekämpfung der gewerkschaftlichen Machtansprüche und ebenso auf die Förderung der nationalen Arbeiterbewegung. Diese Stimmung bedeute, so sehr sie auch in vielen Fällen begreiflich sei, eine schwere Gefahr für das Unternehmertum. Gebe es sich dieser Stimmung hin, so verzichte es auf den Kampf mit seinem gefährlichsten Gegner und unterwerfe sich einer Macht, deren Bekämpfung zwar schwierig, aber nicht aussichtslos sei.

Aus den ganzen Expectorationen des Herrn Dr. Westenberger, der vieles zugesteht, was sonst von den Wortführern der bürgerlichen Parteien nicht gern zugestanden wird, geht der ungeheure Respekt hervor, den er vor der freien Arbeiterbewegung hat. Sehr wertvoll ist das Zugeständnis, daß die Unternehmer vielfach die gelben oder nationalen sogenannten Arbeiterorganisationen ins Leben gerufen haben, daß sie diese kläglichen Gewächse mit Geld unterstützen. Das geschieht doch aber nicht etwa um der schönen Augen der gelben Arbeiterverräter willen und ebensowenig aus Liebe zum Vaterlande, sondern aus ganz gewöhnlichem Profitinteresse. Daß die Unternehmer diese Elemente, die die Interessen ihrer eigenen Klasse für 30 Silberlinge verraten, nicht achten, geht aus einer Stelle am Schlusse des Artikels hervor, wo es heißt:

„Falsch wäre es, wenn die Unternehmer an der einen oder anderen Richtung Anstoß nähmen und nur um deswillen ihre Unterstützung verweigerten. Wir haben heute keine Zeit mehr, zu wählen, sondern müssen nehmen, was wir finden.“

Das ist doch deutlich und drückt ebenso klar die ganze Verachtung aus, die die Unternehmervertreter gegenüber diesen Mietlingen empfinden, als der

Ausspruch eines bekannten Industriellen-Syndikus, der, als Schreiber dieses bei einer Unterhaltung über die gelbe Pest bezweifelte, daß er diesen erbärmlichen Elementen irgendwelche Achtung entgegenbringen könne, die Achseln zuckte und sagte: „Was wollen Sie, wir brauchen sie!“

Die moderne Gewerkschaftsbewegung wird mit diesen Gebilden fertig. Die ganze Elaboration und Jeremiade des Herrn Generalsekretärs gibt ihr die tröstliche Gewißheit, daß sie auf dem rechten Wege ist und ihr allein die Zukunft gehört. rm.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Oktober 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Transportarbeiter f. 4 Qu.		
1912		7 839,— Mk.
" " Bildhauer f. 1. u. 2. Qu.		
1913		291,80 "
" " Fabrikarbeiter f. 1. u. 2. Qu.		
1913		15 144,— "
" " Hutmacher f. 1. u. 2. Qu.		
1913		743,— "
" " Zivilmusiker f. 1. u. 2. Qu.		
1913		142,84 "
" " Bäcker und Konditoren für 2. Quartal 1913		887,72 "
" " Bauarbeiter f. 2. Qu. 1913		14 152,16 "
" " Brauerei- u. Mühlenarbeiter f. 2. Quartal 1913		1 854,90 "
" " Sattler u. Portefeuller für 2. Quartal 1913		500,— "
" " Zimmerer f. 2. Qu. 1913		2 500,— "
" " Töpfer f. 3. u. 4. Qu. 1913		938,64 "

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Oktober 1913:

Für die Gewerkschaften in Bulgarien und Serbien:

Von den Vorständen der Centralverbände:

Steinseker 200,—, Fabrikarbeiter 2000,—, Friseurgehilfen 50,—, Maler 1000,—, Bauarbeiter 9000,—, Dachbeder 300,—, Schneider 1000,—, Sattler und Portefeuller 300,—, Glaser 100,—, Buchdruckerei-Hilfsarbeiter 300,—, Gärtner 140,—, Notensteck. r 30,—, Bäcker und Konditoren 600,—, Tabakarbeiter 750,— Mk. Bereits quittiert 19 265,— Mk. In Summa 35 035,— Mk.

Berlin, den 4. November 1913.

Germann Kube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 46 des „Corr.-Bl.“ wird die Arbeiterrechts-Beilage Nr. 11 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Litfin, Paul, Angestellter des Freien Gast- und Schankwirtsverbandes.
 " Wiehle, Richard, Angestellter des Freien Gast- und Schankwirtsverbandes.
 " Schäfer, Paul, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
 " Wolgast, Albert, Expedient.

Schuld an Streiks und Aussperrungen zuschiebt, die doch mit Arbeitslosigkeit als Versicherungsfall sehr wenig zu tun haben, und den Unternehmern sogar die Schuld an Arbeiterentlassungen abnehmen möchte, ist sicherlich von irgendeinem Generalsekretär eines Arbeitgeberverbandes verbrochen worden. Sie enthält denselben oberflächlichen Unsinn, wie die vorerwähnte in Hannover beschlossene Resolution der deutschen Arbeitgeberzentrale, mit der die Kundgebung auch zeitlich zusammenfällt.

Dann kommt der „Höhepunkt der Versicherungsgesetzgebung“, der nicht überschritten werden dürfte. Seltsam genug, daß dieser Höhepunkt eine Ruhegehaltsversicherung der Angestellten für einen Teil der Zeit, in der ihnen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, verlangen, werden mit leeren Händen und Achselzucken abgepeift. Und nun wird ihnen vorgerechnet, wie unendlich schwierig es ist, eine versicherungstechnische Basis für eine Arbeitslosenversicherung zu finden, „schuldige“ und schuldlose Arbeitslose zu unterscheiden, Streikende und Ausgesperrte auszuschalten und „Arbeitsunwillige“ festzustellen. Der Geheimrat, der diese Weisheit zum besten gegeben, hat wohl noch nie einen Blick in die Gesetze von Dänemark, Norwegen und England sowie des Kantons Basel-Stadt oder in die Statuten von Gent, Brüssel oder von deutschen Städten, in denen das Genter System eingeführt worden ist, getan, sonst würde er sich wahrscheinlich geniert haben, der Öffentlichkeit solche Aufklärung vorzusetzen. Er würde wissen, daß nirgendwo die Gewerkschaften darauf Anspruch erheben, daß öffentliche Arbeitslosenversicherung an Streikende oder Ausgesperrte gezahlt wird und daß keine staatliche oder gemeindliche Versicherung irgendwo daran denkt, solche „Arbeitslose“ zu unterstützen. Er müßte auch Kenntnis davon haben, daß alle diese Gesetze und Satzungen gegen die Möglichkeit derartiger Ansprüche längst ausreichende Vorkehrungen getroffen haben und daß nichts leichter ist, als einen Versicherungsfall nach dieser Seite hin abzugrenzen. Und er könnte sich ferner aus den Berichten der gemeindlichen Arbeitslosenfonds dahingehend informieren, daß die Durchführung der Satzungen und die Berechnung der von den Gewerkschaften verauslagten städtischen Zuschüsse nirgends irgendwelchen Schwierigkeiten begegnet ist.

Das Widerspruchsvollste aber an der ganzen Kundgebung ist der Schluß, in dem versichert wird, daß die Regierung brauchbare Vorschläge wohlwollend prüfen und weiter in Erwägung ziehen werde, „ob kommunale Bestrebungen der gedachten Art staatlicherseits subventioniert werden können“.

Na also! möchte man ausrufen! Wenn es der Reichsregierung ernst ist, brauchbare Vorschläge wohlwollend zu prüfen und auch staatliche Subventionierung kommunaler Arbeitslosenversicherungen in Erwägung zu ziehen —, weshalb dann die ablehnende Haltung der Einleitung der Kundgebung. Daß die Sozialdemokratie brauchbare Vorschläge machen und auch den eingehendsten Kommissionsberatungen standhalten wird, dessen darf die Regierung versichert sein. Und wenn dabei am Ende herauskommt, daß eine obligatorische Arbeitslosenversicherung zwar das Wünschenswerteste für alle Teile sei, aber auf Schwierigkeiten bei der Durchführung stoße, schon

allein des Arbeitgeberbeitrages wegen, so wird die Sozialdemokratie auch mit Zwischenlösungen oder Ubergangsmaßnahmen nach Art des Genter Systems zufrieden sein, vorausgesetzt, daß überhaupt der Wille, die Arbeitslosenfürsorge zu fördern, vorhanden ist. Auch unsere bayrischen Genossen haben einer solchen Regelung zugestimmt, vorbehaltlich ihres Wunsches nach einer reichsgesetzlichen Lösung dieses Problems.

Wir hoffen, daß den Verbündeten Regierungen schon in den nächsten Wochen Gelegenheit gegeben wird, sich eingehender und verbindlicher über ihre Stellung zur Frage der Reichsarbeitslosenversicherung zu äußern. An brauchbaren Vorschlägen werden es unsere Genossen nicht fehlen lassen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Wettbewerbsverbot der Handlungshelfen.

Die Rechtsnormen, die unser wirtschaftliches Leben regeln, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und einer großen Anzahl Spezialgesetzen niedergelegt. Das grundlegende Recht hat seinen Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden. Eine der Grundregeln dieses bürgerlichen Rechts ist die Lehre von der Vertragsfreiheit. Verträge können über Güter, über Rechte an diesen Gütern und über persönliche Dienstleistungen geschlossen werden. Diese letzteren Verträge, die durch das Recht des Dienstvertrages geregelt werden, sind von den Juristen, die ja in den Gesetzgebenden Körperschaften den Ausschlag geben, nach denselben Prinzipien aufgestellt, wie das Sachenrecht. Nun baut sich aber das deutsche Sachenrecht auf den Grundregeln des römischen Rechts auf. Das römische Recht wurde aber ausgebildet bei einer Wirtschaftsverfassung, die keinen freien Arbeiter, sondern nur Sklaven und infolgedessen auch keinen freien Arbeitsvertrag kannte.

Die so gearteten Grundlagen unseres Dienstvertragsrechtes entsprechen in hohem Maße den Interessen der Unternehmer, als den Besitzern der „Sachen“, in diesem Falle der Produktionsmittel. Die Angestellten, die bisher noch keine wirtschaftliche Macht durch ihre Berufsorganisationen geworden sind, müssen deshalb ihre ganzen Anstrengungen auf eine Aenderung dieser Grundlagen richten. Alles, wofür die Angestellten in diesen sozialpolitischen Fragen kämpfen, muß zum Ziele haben die Einschränkung der Vertragsfreiheit der Unternehmer. Denn unser Vertragsrecht setzt voraus, daß die Vertragsschließenden gleichberechtigt sind; dies trifft zwar juristisch auch auf das Recht des Dienstvertrages zu, wirtschaftlich ist aber der Unternehmer mächtiger, und da im Wirtschaftsleben die Macht das Recht formt, so wird diese juristische Vertragsfreiheit des Angestellten durch seine wirtschaftliche Gebundenheit aufgehoben.

Eine der Regeln des Dienstvertragsrechtes, die zu den schlimmsten Auswüchsen geführt hat, ist die Konkurrenzklausele. Sie ist für die Angestellten in verschiedenen Spezialgesetzen festgelegt, eine Folge der Zersplitterung des Dienstvertragsrechtes. Augenblicklich steht im Vordergrund die Konkurrenzklauselefrage der Handlungshelfen. Im Reichstage ist bekanntlich die erste Lesung eines Gesetzentwurfes zur Aenderung der §§ 74, 75 und 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches abgeschlossen. Die zweite Lesung soll im Herbst bei Wiederzusammentritt des Reichstages erfolgen. Das Schicksal des Gesetzentwurfes ist ungewiß, weil die

industriellen gegen eine Versicherung zu Felde, die in Belgien, Holland, Frankreich, in der Schweiz in weitem Umfange öffentlich anerkannt, in Dänemark, Norwegen und Großbritannien bereits landesgesetzlich geregelt ist. In der deutschen Unternehmerzentrale scheint man entweder allen geistigen Anstrengungen abhold oder der Meinung zu sein, für die deutschen Gesetzgeber seien die allerplumpsten Begründungen gerade gut genug.

Nicht minder plump ist die blöde Denunziation der Gewerkschaften als Arbeitgeberfeinde, die nicht gefördert werden dürften. So einfach ist denn doch das Gewerkschaftsproblem in der bürgerlichen Gesellschaft nicht, daß es mit dieser Formulierung abzutun wäre. Gewiß führen die Gewerkschaften Kämpfe gegen Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, besonders gegen solche vom Schlage der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“, die den Arbeitern selbst das bisherige Koalitionsrecht mißgönnen und auf gesetzliche Beschränkungen desselben hinarbeiten. Aber dieselben Gewerkschaften haben auch langfristige Tarifverträge mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden abgeschlossen, welche wiederum Kämpfe ausschließen. Dieselben Gewerkschaften haben sich um die Wohlfahrt der deutschen Arbeiterbevölkerung durch den Ausbau ihres Unterstützungswesens, ganz besonders aber der Arbeitslosenunterstützung, unergängliche Verdienste erworben. Zu einer Zeit, wo das Arbeitgebertum die überschüssigen Arbeitskräfte rücksichtslos aufs Strafenpflaster warf, um jeder finanziellen und moralischen Pflicht, diese „Mitarbeiter der deutschen Volkswirtschaft“ zu erhalten, ledig zu sein, haben die Gewerkschaften von den Armiten Groschen um Groschen gesammelt, um die Arbeitslosen nicht der Verelendung anheimfallen zu lassen. Das sind Leistungen, die der Unternehmerhaß gegen die Gewerkschaften nicht zu verkleinern vermag. Und gibt es nicht auch Kampforganisationen der Arbeitgeber, die öffentliche Zuwendungen beziehen, wie die Innungen und andere Arbeitgeberverbände, an deren Kampfesfront gegenüber der Arbeiterschaft die unterstützende Öffentlichkeit keinen Anstoß nimmt?

Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände unterschätzt die Dringlichkeit der Forderung der Arbeitslosenversicherung durchaus, wenn sie sich dem Glauben hingibt, dieselbe so leichterhand mit einigen oberflächlichen, aufs Papier hingeworfenen Phrasen aus der Welt schaffen zu können. Es handelt sich vielmehr um eines der wichtigsten Probleme der Volkswirtschaft und des Volkswohls und die bayerische Regierung war sich ihrer vollen Verantwortung sehr wohl bewußt, als sie ihre Zusage gab, Staatsmittel für die Arbeitslosenversicherung anzuzuweisen.

Vor wenigen Tagen war ein der Großindustrie nahestehendes Tagesorgan, die „Magdeburger Zeitung“, in der Lage, eine angebliche Kundgebung des Standpunktes der Reichsregierung zur Frage der Arbeitslosenversicherung veröffentlichten zu können. Das Blatt, das sich so guter Beziehungen zum Reichsamt des Innern rühmt, hat offenbar eine Stelle in der Rede des Ministers v. Soden im bayerischen Landtag, nach der an eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in absehbarer Zeit nicht zu denken sei, in Berlin unterstreichen lassen. Es ließ sich von dort folgendes berichten:

„Die Bestrebungen der Sozialdemokratie, für die Arbeitslosen eine reichsgesetzliche Versicherung in die Wege zu leiten, kann die Reichsregierung zurzeit nicht unterstützen, denn diese Bestrebungen gehen dahin, vor allem die Arbeit-

geber von neuem zu belasten, die auch nach Ansicht der Sozialdemokratie die Urheber von wirtschaftlichen Kämpfen und ihren Folgeerscheinungen sind, da sie sich gegen Lohnerhöhungen meist sträuben. Die Reichsversicherungsordnung und das Privatangestelltenversicherungsgesetz haben sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hohe Lasten geschaffen, daß vorläufig an neue Belastungen nicht gedacht werden kann. Neue Lasten würden die geschäftliche Konjunktur noch mehr verschlechtern, die Aufzwingung einer weiteren Versicherung würde manche Arbeitgeber veranlassen, noch vorsichtiger zu wirtschaften, um rationell arbeiten zu können. Viele Werke würden bei neuen Lasten aus diesem Grunde für Arbeiterentlassungen vornehmen und der Erfolg der Maßnahmen wäre eine erhöhte Arbeitslosigkeit. Wir stehen zurzeit auf einem Höhepunkt der Versicherungsgesetzgebung, der nicht überschritten werden darf. Man vergegenwärtige sich, daß die Arbeiterschaft zuerst die Wohltaten der deutschen Versicherungsgesetzgebung genöß und daß die Angestellten in Handel und Gewerbe erst allmählich sich diese Wohltaten erkämpfen mußten. Sie sind jetzt einen Schritt weiter gegangen und haben sich eine Pensionsversicherung geschaffen. Die Arbeiterschaft will diesen Schritt nicht mitmachen, sie will sich nur ihre Einkünfte im Falle der Arbeitslosigkeit teilweise sichern. Im Grunde wird das aber auch auf eine Pensionsversicherung hinauslaufen, denn der ältere Arbeiter wird oft, der alte Arbeiter wohl immer arbeitslos sein, es ist dies durch die allgemeinen Verhältnisse und durch das starke Angebot des jüngeren Nachwuchses begründet. Hieraus folgt, daß die Frage der Arbeitslosenversicherung nicht einfach zu lösen ist und technisch viele Schwierigkeiten bieten muß.

Es ist sehr schwierig, eine Arbeitslosenversicherung auf einer versicherungstechnischen Basis aufzubauen; ganz unmöglich ist es, den Versicherungsfall genau abzugrenzen. Für eine Arbeitslosenversicherung können nur Versicherungsträger in Frage kommen, die schuldlos arbeitslos sind. An dieser Auffassung hält die Regierung auf jeden Fall fest. Streikende, die die Arbeit aus freien Stücken niederlegen, Arbeitsunwillige, können nicht berücksichtigt werden. Es wird sich schwer feststellen lassen, ob jemand schuldlos arbeitslos ist, diese Feststellung würde meist eine gerichtliche Entscheidung bedingen. Die Sozialdemokratie rechnet auch Ausgesperrte ohne weiteres zu schuldlos Entlassenen, obwohl manchmal die Aussperrung eine Folge von Arbeiterterrorismus ist. Gerade in letzter Zeit sind viele Streiks, viel Arbeitslosigkeit, viel Elend auf das Konto der Sozialdemokratie zu sehen gewesen, die eine Kraft- und Machtprobe veranstaltete, unbekümmert um die Folgen. Wie es scheint, betrachtet die Sozialdemokratie die Arbeitslosenversicherung als Ablösung ihrer Streikunterstützungen, deren Höhe für die sozialdemokratische Parteileitung recht beängstigende Dimensionen annimmt. Auf diesem Wege folgt die Regierung der Sozialdemokratie nicht. Wenn aber demnächst im Reichstage die Sozialdemokratie brauchbare Vorschläge macht, wird die Regierung diese wohlwollend prüfen. Es wird auch in Erwägung zu ziehen sein, ob kommunale Bestrebungen der gedachten Art staatlicherseits subventioniert werden können.“

Diese Kundgebung ist ein seltsames und höchst widerspruchsvolles Gemisch von gehässiger Arbeitgeberargumentation und bürokratischer Weltfremdheit. Die Einleitung, die den Sozialdemokraten die

In der Tat richtet sich die Regierung hier wie in allen sozialpolitischen Fragen von grundlegender Bedeutung lediglich nach den Forderungen der Unternehmer. Sie behauptet, man dürfe nicht einseitig die Koalitionsfreiheit der Unternehmer beschränken; ein solcher Eingriff müsse auch eine Einengung des Koalitionsrechtes der Angestellten zur Folge haben. Besser konnte der Standpunkt der Unternehmer auch von dem Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller nicht begründet werden.

Es ist gar nicht wahr, daß die Unternehmer untereinander vereinbaren, die Angestellten sich gegenseitig nicht fortzuentagieren. Sie verständigen sich vielmehr, keinen Angestellten zu engagieren ohne die Zustimmung des bisherigen Prinzipals. Das bedeutet mit anderen Worten: wenn der Angestellte nicht so will wie sein Chef, wenn er z. B. höheres Gehalt oder bessere Arbeitsbedingungen verlangt, aber nicht bewilligt erhält und dann eine andere Stellung sucht, so wird er sie bei allen Unternehmern, die an der Personalkonvention beteiligt sind, nicht finden. Er ist also seinem Prinzipal auf Gnade und Ungnade überantwortet. Das ist eine Vereinbarung, die schon jetzt, als eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten, gegen die guten Sitten verstößt und daher nach § 823 Abs. 2 B.G.B. zum Schadensersatz verpflichtet. Mit der Frage des Koalitionsrechtes hat ein Verbot solcher nichtswürdigen Vereinbarungen nichts zu tun. Die Angestellten werden nichts dagegen haben, wenn ihnen verboten wird, in ihrer Organisation gegen die guten Sitten verstößende Handlungen zu beschließen. Denn solche Vereinbarungen würden die Organisationen zum Schadensersatz verpflichten. Die Regierung aber, die genau weiß, daß die Unternehmer das Konkurrenzklauuselverbot durch geheime Personalkonventionen umgehen wollen, verlangt, daß solche gegen die guten Sitten verstößenden Vereinbarungen nicht schadensersatzpflichtig sind. Das paßt schlecht zu der Melodie von dem Wohlwollen für die Angestellten, das bei jeder Gelegenheit von der Regierung gesungen wird.

Kommt es zu solchen derart geschützten Personalkonventionen in erheblichem Umfange, dann wird den Angestellten auch die letzte Möglichkeit zum sozialen Aufstieg genommen, die sie jetzt gegenüber der Industriearbeiterschaft noch besitzen. Die Angestellten haben dann nicht mehr die Aussicht, durch einen Wechsel der Stellung zu einem höheren Gehalt oder einem höheren Posten zu gelangen, wenn das dem Prinzipal nicht beliebt. Die unermesslichen Gefahren, die ihnen von dieser Gesetzgebung drohen, werden in ihrem vollen Umfange von der großen Masse der Angestellten offenbar noch nicht erkannt. Sonst würde ein Sturm der Entrüstung die Kompromißsucht der bürgerlichen Parteien, die sich mit jedem Unannehmbar der Regierung steigert, wohl verschluckt haben.

H e l m u t L e h m a n n .

Statistik und Volkswirtschaft.

Wegholen von gelernten Arbeitern durch die Staatsbetriebe.

Unter dieser Ueberschrift beschäftigt sich der Bericht der Handelskammer für das südöstliche Westfalen — ein Gebiet, wo die gewerkschaftliche Organisation noch sehr im argen liegt — mit dem Verhältnis der Privatindustrie zu den Staatsbetrieben, und sie ist in der Frage zu einer praktischen Betätigung gekommen, die für die Ver-

treter der Arbeiterinteressen eine gewisse Bedeutung hat. Es heißt da:

„Die Staatsbetriebe, welche keine Lehrlinge ausbilden, engagieren gern in der Industrie ausgebildete, gelernte Arbeiter, namentlich Schlosser und Dreher. Auch in unserem Bezirke haben industrielle Betriebe wiederholt unter diesem Wegholen gelernter Arbeiter durch die Staatsbetriebe zu leiden gehabt, weshalb die Kammer Veranlassung nahm, den Herrn Kriegsminister zu bitten, hier Wandel zu schaffen und vor allen Dingen die eigene Ausbildung von Lehrlingen in den Staatsbetrieben anzuordnen. Gleichzeitig hat die Kammer auf den Umstand hingewiesen, daß die dem Kriegsministerium unterstellten Betriebe auf die im Bezirke ihrer Niederlassung üblichen Lohnverhältnisse und auf die Arbeitszeitdauer nicht die geringste Rücksicht nehmen. Während in unserem Bezirke die zehnstündige Arbeitszeit vorherrscht, hat z. B. die Artilleriewerkstatt in Lippstadt 9½stündige Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse sind folgendermaßen geordnet:

1. Für eine vierwöchige Probezeit 4,50 Mk. pro Tag. Durch Affordarbeit soll es aber schon möglich sein, in dieser Zeit bis zu 5,10 Mk. pro Tag zu verdienen.

2. Nach Ablauf dieser Probezeit tritt ein fester Tagelohn von 6,10 Mk. ein, wobei ebenfalls durch Affordarbeit mehr verdient werden kann. Arbeiter aus privaten Betrieben haben auf diese Weise nach 1½jähriger Tätigkeit zirka 180 Mk. im Monat verdient, andere nach längerer Beschäftigungsdauer 200 Mk. pro Monat, und zwar handelt es sich um Arbeiter im Alter von 23 bis 25 Jahren.

3. Nach zehnjähriger Tätigkeit soll der feste Tagelohn 7,10 Mk. betragen, wozu dann ebenfalls noch Affordzulagen kommen.

Durch solche Lohnsätze, die die Industrie unseres Bezirkes nicht bezahlen kann, wird naturgemäß Unzufriedenheit unter die Arbeiter der Privatindustrie getragen, die ihrerseits das Bestreben haben, baldmöglichst Staatsarbeiter zu werden. Da es ohnehin für die Werke unseres Bezirkes außerordentlich schwer hält, einen genügenden Ersatz an Arbeitskräften zu erhalten und auch an den Betrieb zu fesseln, da die besseren Lohnverhältnisse in der Großindustrie zahlreiche Arbeiter zum Wegzug veranlassen, so ist es um so bedauerlicher, daß auch die Staatsbetriebe der Privatindustrie noch Ungelegenheiten und Schädigungen zufügen. Denn die Privatindustrie ist gezwungen, ständig bis zum Äußersten mit Lohnerhöhungen zu folgen, wenn sie nicht durch weitere Abwanderungen in Schwierigkeiten geraten will. Es muß daher unbedingt gefordert werden, daß die staatlichen Werkstätten in größerem Maße dazu übergehen, sich ihren Nachwuchs an gelernten Arbeitern selbst zu schaffen. Hierdurch würde sich auch der Betrieb in den staatlichen Werkstätten wesentlich verbilligen, worauf dort auch im Interesse des Staats hingearbeitet werden müßte.

Auf eine diesbezügliche Eingabe der Kammer hat das Kriegsministerium darauf hingewiesen, daß beabsichtigt sei, mehr als es bisher der Fall gewesen, Lehrlinge einzustellen. Zur Regulierung der Arbeitsverdienste hat sich die Kammer angeboten, alljährlich mit Lohnstatistiken der betreffenden Arbeiterkategorien zu dienen, um allzu scharfe Lohnunterschiede künftighin zu vermeiden.“

Man sieht, es gibt noch dienstwillige Leute, die im patriotischen Ueberschwang ihrer Gefühle bei der profanen Alltagsarbeit die Interessen des Staats nicht vergessen. Sie sitzen in diesem Falle bezeichnenderweise in Kreisen, wo außer dem Centrum und seinem politischen oder gewerkschaftlichen Anhang keine etwas zu sagen hat, wo aber auch eine

Regierung die Kommissionsbeschlüsse für unannehmbar erklärt hat. Sie hat einen neuen Entwurf vorgelegt, der wiederum der Kommission nicht weit genug geht. Die Kommission hat sich zwar damit abgefunden, daß die Konkurrenzklausefrage für die technischen Angestellten später geregelt wird (es soll ein solcher Gesetzentwurf auch bereits von der Regierung ausgearbeitet werden), aber die Regelung der Frage für die technischen Angestellten wird von der Gestaltung der Konkurrenzklause für die Handlungsgehilfen abhängen. Deshalb ist das Schicksal des jetzigen Entwurfs auch von entscheidender Bedeutung für die technischen Angestellten.

Die Konkurrenzklause ist bekanntlich eine Vereinbarung, durch welche der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Sie ist nach dem bisherigen Rechte für den Handlungsgehilfen nur insoweit unverbindlich, als sie sein Fortkommen nicht erschwert. Sie kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erstreckt werden und ist nichtig, wenn der Angestellte bei der Vereinbarung minderjährig war. Eine Vertragsstrafe wird im Streitfalle herabgesetzt, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist. Verlangt der Prinzipal die Vertragsstrafe, so kann er die Innehaltung der Vereinbarung oder sonstigen Schadensersatz nicht beanspruchen.

Nach den Beschlüssen der Kommission in erster Lesung muß die Konkurrenzklause (Wettbewerbsverbot) schriftlich vereinbart werden und ist nur zulässig zum Schutz eines wichtigen, geschäftlichen Interesses des Prinzipals gegen Verwertung wesentlicher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern der Handlungsgehilfe während seiner Beschäftigung Einblick in solche hatte. Der Prinzipal muß dem Gehilfen für die Innehaltung des Verbots mindestens den Betrag seiner im letzten Jahre empfangenen Bezüge zahlen. Beim Wechsel des Geschäftszweiges oder Wohnortes erhöht sich diese Entschädigung um ein Viertel. Das Verbot darf nicht länger als ein Jahr erstreckt werden. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn die jährlichen Bezüge des Gehilfen 3000 Mk. nicht übersteigen. Der Gehilfe kann von der Vereinbarung zurücktreten, wenn der Prinzipal mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug gerät. Der Gehilfe muß sich auf die Entschädigung das anrechnen lassen, was er während der Verbotszeit erwirbt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Verdienstes den eineinviertelfachen Betrag der bisherigen Bezüge übersteigt. Bei der Anrechnung werden nur drei Viertel Entschädigung angesetzt. Ein Wettbewerbsverbot, das Unternehmer gegen ihre Angestellte verabreden, ohne es mit ihnen zu vereinbaren, ist nichtig und verpflichtet die Beteiligten zum Schadensersatz. Wichtig ist das Verbot für Lehrlinge nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses. Die bisherige Konkurrenzklause tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Monaten den neuen Bestimmungen angepaßt wird.

Diese Beschlüsse hat die Regierung für unannehmbar erklärt. Daraufhin hat man bei den bürgerlichen Parteien nach einem Kompromiß gesucht und wollte, da ein völliges Verbot der Konkurrenzklause nicht zu erreichen war, in der für die Regierung wichtigsten Bestimmung, der Gehaltsgrenze, nachgeben. Das Wettbewerbsverbot sollte nichtig sein bei einem Gehalt von 1500 Mk., bei einem Gehalt von 1500 Mk. bis 2000 Mk. soll die Klause mit einjähriger Dauer zulässig sein. Dieses Entgegenkommen, das praktisch auf die Wiederher-

stellung des bisherigen Zustandes hinausläuft, machten die Sozialdemokraten jedoch nicht mit. Sie erklärten, daß die Konkurrenzklause für alle Angestellten unter 2000 Mk. Gehalt nichtig sein müsse. Ohne die Sozialdemokratie wollte aber auch das Zentrum jenem Kompromiß nicht zustimmen. Der Regierung ging der Vorschlag der bürgerlichen Parteien noch nicht weit genug. So mußte denn die Weiterberatung auf den Herbst vertagt werden.

Inzwischen hat die Regierung in einer offiziellen Erklärung in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ folgende drei Punkte bezeichnet, die das Streitobjekt bilden:

1. Nach den Regierungsvorschlägen soll eine Konkurrenzklause unzulässig sein bei Gehilfen, deren Bezüge jährlich 1500 Mk. nicht übersteigen; von der anderen Seite wird eine Erhöhung dieser Grenze auf 2000 Mk. gewünscht.

2. Nach den Regierungsvorschlägen soll, wenn für die Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot eine Vertragsstrafe vereinbart ist, der Prinzipal bei einer Zuwiderhandlung die Wahl haben, ob er auf Zahlung der Vertragsstrafe oder auf Unterlassung der Zuwiderhandlung klagen will; von der anderen Seite wird für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe der Ausschluß der Unterlassungsklage gewünscht.

3. Nach den Regierungsvorschlägen sollen Vereinbarungen, durch die sich Prinzipale untereinander verpflichten, Handlungsgehilfen, die bei einem von ihnen im Dienste sind oder gewesen sind, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, klaglos sein; von der anderen Seite wird verlangt, daß sie nichtig seien und daß die Prinzipale, die eine solche Vereinbarung eingehen, den Handlungsgehilfen gegenüber für schadenersatzpflichtig erklärt werden.

Das Wichtigste ist unseres Erachtens nicht die Gehaltsgrenze, sondern der Punkt 3, der nach den Kommissionsbeschlüssen die sogenannte geheime Konkurrenzklause oder Personalkonvention für schadenersatzpflichtig erklärt, nachdem ihr strafrechtliches Verbot, daß die Sozialdemokraten beantragt hatten, von der Kommissionsmehrheit nicht zu erlangen war. Die geheime Konkurrenzklause macht den Angestellten zum willenlosen Sklaven des Unternehmers, sie wirkt wie die Feme des Mittelalters. Die Scharfmacher haben ja auch bereits erklärt, wenn die Regierung eine Abänderung des bisherigen Konkurrenzklauselrechtes, durch Einführung der bezahlten Karenz oder der Gehaltsgrenze für die Nichtigkeit, zuläßt, dann würden die Unternehmer sich durch Personalkonventionen schützen. Dadurch würde die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots überflüssig. Daß die Unternehmer ihre Drohung wahr machen, wenn die Personalkonvention nicht einmal für schadenersatzpflichtig erklärt wird, liegt wohl auf der Hand. Unter diesen Umständen ist es wahrlich besser, der Entwurf wird nicht Gesetz.

Selbst der sonst so regierungstreuere Verein für Handlungs-Commis von 1858 schreibt in seinem Organ „Der Handelsstand“ vom 1. Juli 1913 über die Haltung der Regierung:

„Wird doch dadurch unserm Stand eklatant dargetan, daß die Macht des wirtschaftlich Stärkeren höher bewertet wird, als das gute, eigentlich selbstverständliche sittliche Recht der dauernd im Abhängigkeitsverhältnis stehenden wirtschaftlich Schwächeren, die man bei anderen Gelegenheiten gern und oft als die Kapfeiler unseres neudeutschen Wirtschaftslebens hinstellt.“

Die Konferenz protestiert ferner dagegen, daß die Unternehmer berechtigt werden, als Ersatz für die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe oder den vierundzwanzigstündigen Ersatzruhetag in der Woche eine zweimal sechsstündige Arbeitspause einzuführen, weil durch diese Berechtigung der Unternehmer sowohl die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe als auch der vierundzwanzigstündige Ersatzruhetag in Frage gestellt und die ganzen Bestimmungen der Verordnung über die Sonntagsruhe fast vollständig wertlos würden."

Die Konferenz beschäftigte sich dann mit dem „Entlohnungs- und Abrechnungs-system in den Hüttenwerken“, worüber ebenfalls Domes referierte. Nach einer längeren Debatte wurde folgende Resolution beschlossen:

„Mit Hinweis darauf, daß die Arbeiterschaft der Schwerkisenindustrie keinen wie immer gearteten Lohnschutz hat, die Akkordverrechnung bei vierzehntägiger Akkordzahlung zumeist monatlich erfolgt, der Lohnverrechnungsmodus sehr kompliziert ist, den Arbeitern eine Prüfung und Kontrolle über die richtige Verrechnung des geleisteten Arbeitsquantums vorenthalten wird, beauftragt die Konferenz den Verbandsvorstand, durch die sozialdemokratische Parlamentsfraktion eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche den Arbeitern die wöchentliche Lohnzahlung und das Recht auf Prüfung richtiger Lohnverrechnung gesichert wird.“

Schließlich hatte sich die Konferenz auch mit der Organisationspolitik unter den Hüttenarbeitern zu beschäftigen und faßte eine Reihe von Beschlüssen zum Zwecke der Ausgestaltung der Organisation.

Aus Dänemark.

Infolge einiger Differenzen des dänischen Grobarbeiterverbandes mit Unternehmungen der Zündholzindustrie, Ziegeleiindustrie und Kalksandsteinindustrie sowie mit einer Margarinefabrik in Kopenhagen, hat die dänische Unternehmerzentrale die Aussperrung aller Mitglieder der Organisationen ungelerner Arbeiter in Dänemark angekündigt. Betroffen werden eventuell außer dem Grobarbeiterverband der Fachverein der Bauhilfsarbeiter in Kopenhagen, die Arbeitsmännerverbände in Lyngby und auf Volland. Zwischen den beiden Centralen der Unternehmer und der Gewerkschaften sind inzwischen Verhandlungen eingeleitet worden.

Die Gewerkschaftsbewegung in Kroatien-Slawonien.

Das ganze politische und wirtschaftliche Elend, welches Kroatien im Jahre 1912 durchzumachen hatte, spiegelt sich in den Ziffern ab, welche der Bericht über die kroatischen Gewerkschaften bringt. Zuerst die Verhängung des Ausnahmezustandes, dann der Balkankrieg. Die Suspendierung des Versammlungs- und Preßgesetzes, wie nicht minder die schweren wirtschaftlichen Folgen der politischen und diplomatischen Experimente der österreichisch-ungarischen Nachbarn in Kroatien und der Balkankriege hatten für die kroatischen Gewerkschaften schwere Folgen gezeitigt. Das serbische, deutsche und kroatische Wochenblatt, welche insbesondere den Gewerkschaften dienten, mußten eingestellt werden, für das kroatische Tageblatt mußte eine Kaution von 5000 Kr. aufgebracht werden, um wenigstens dies eine Preßorgan der sozialdemokratischen Arbeiterschaft aufrechtzuerhalten. Eine Milderung der Hemmungen wurde durch das taktisch kluge und energische Auftreten des Gewerkschaftsrates insofern erzielt, als für gewerkschaftliche Versammlungen

einige Erleichterungen errungen werden konnten und die Streikfreiheit vom Versammlungsverbot nicht berührt wurde, ja, das Streikrecht direkt vom königlichen Kommissar durch eine Verordnung anerkannt wurde.

Der Einfluß all dieser Zustände zeigte sich in zweifacher Richtung: im Rückgang der Mitgliederzahl wie auch in der bedeutenden Erhöhung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitglieder. In Kroatien gibt es zweierlei Organisationen, solche, die dem Gewerkschaftsrate angeschlossen sind, und solche, die noch nicht angeschlossen sind. Der Verband der Christlichsozialen führt als Arbeiterorganisation nur ein Scheindasein, und zwar trotz ausgiebiger Dotationen aus Pfaffenjäckeln. Die angeschlossenen Organisationen hatten Mitglieder:

	Ende des Jahres		
	1911	1912	+ oder -
Friseur	82	45	+ 13
Holzarbeiter	1332	1357	+ 25
Bauarbeiter	1516	1002	- 514
Metallarbeiter	412	505	+ 93
Buchbinder	101	84	- 17
Schneider	387	357	- 30
Schuhmacher	289	305	+ 16
Allgem. Arbeiterverband	2416	1055	-1861
Lebensmittelarbeiter	383	482	+ 100
Maler und Anstreicher	286	298	+ 62
Graphiker	36	22	- 14
Tonarbeiter	43	26	- 17
Zusammen	7182	5538	-1644

Die nicht angeschlossenen Organisationen hatten Mitglieder:

Buchdrucker	485	445	+ 10
Handelsangestellte	600	672	+ 72
Metallarbeiter in Esfel	140	128	- 12
Zusammen	1175	1245	+ 70

Die kleinen Organisationen der Handlanger in Esfel und Ruma, der Schneider in Esfel und der Glasarbeiter in Darubar sind teilweise eingegangen, teilweise in die angeschlossenen Centralverbände übergetreten. Der gesamte Verlust an organisierten Arbeitern beträgt demnach bei insgesamt 8504 Mitgliedern im Jahre 1911 Ende 1912 1721 oder 20,23 Proz. Gegenüber diesem bedeutenden Verluste an Mitgliedern steht eine gleich bedeutende Steigerung der Ausgaben. Es hatten Ausgaben

		die ange-schlossenen Organisationen	die nicht ange-schlossenen Organisationen
		Kr.	Kr.
an Reisende und Arbeitslose	1912	17 215,20	9 672,—
	1911	14 046,96	6 496,20
an sonstigen Unterstützungen	1912	6 904,75	21 064,78
	1911	4 478,86	20 608,54

Sind sonach die Ausgaben für alle Unterstützungen zusammen um 21,7 Proz. gestiegen, so sind diejenigen für die Arbeitslosen am Orte und auf der Reise gleich um 42,8 Proz. bei allen Organisationen zusammengenommen größer geworden. Das ist zweifellos nicht nur ein Beweis für die schwere Lage der Gewerkschaften im Berichtsjahre, sondern auch für ihre Leistungsfähigkeit.

Im Berichtsjahre hatten die angeschlossenen Gewerkschaften 35 Bewegungen geführt. Davon waren 28 Angriffs-, 6 Abwehrbewegungen und eine Aussperrung. Beteiligt waren 1962 Arbeiter beiderlei Geschlechts. Erfolge wurden erzielt in 27 Fällen mit und in 1 Falle ohne ArbeitsEinstellung, während in 7 Fällen die Arbeiter eine Niederlage erlitten.

Unzahl von Arbeitern sich auf die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses noch nicht hat besinnen können. Daher auch das arge Mißverhältnis zwischen den Arbeitsverhältnissen in der Privatindustrie und denen der Staatsbetriebe, die ganz sicher nicht die berechtigten Forderungen der Arbeiter erfüllen, bei denen aber doch eine offene Stelle etwas so verlockendes ist, daß auf einen leisen Wink die Arbeiter ihre Stellen in der Privatindustrie fluchtartig verlassen. Da soll nun der Kriegsminister helfen!

Und das Kriegsministerium hat Verständnis für die Nöte dieser Unternehmer mit schwarzem Anstrich. Es stellt sich leider nicht auf den allein richtigen und vernünftigen Standpunkt, daß Staat und Gemeinden in ihren Betrieben in jeder Beziehung leuchtende Vorbilder für die Privatindustrie schaffen sollen, daß die privaten Unternehmer dazu erzoogen werden müssen, dem nachzueifern, was etwa die öffentlichen Betriebe zum Wohl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eingeführt haben — nein, ganz abgesehen davon, daß es sich noch fragt, ob die Arbeitsverhältnisse in den hier in Betracht kommenden Betrieben einigermaßen mustergiltig sind, ist nach den Mitteilungen der Handelskammer eine weitgehende Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche zu befürchten. Und sie erstrecken sich nicht nur darauf, daß die Einstellung von Lehrlingen angeordnet werden möchte, sondern auch auf lohnbrückende Bestrebungen. Darin liegt natürlich eine ganz besondere Gefahr, nicht nur für die Arbeiter in den Staatsbetrieben, sondern auch, und viel mehr, für die anderen Arbeiter, deren Lohnniveau ja eben durch das verlangte Vorgehen des Kriegsministeriums niedergehalten werden soll.

Demgegenüber muß das Kriegsministerium öffentlich mit allem Nachdruck daran erinnert werden, daß es nicht seine Aufgabe ist, der Preisfechter für die arbeiterfeindlichen Bestrebungen einer rückständigen Unternehmerschicht zu sein. Mögen es diese Unternehmer mit sich selber abmachen — wenn in ihren Gebieten leistungsfähige Gewerkschaften noch nicht vorhanden sind —, ob sie es verantworten können, die Arbeiter in so rückständige Verhältnisse einzuspannen — das ist ihre Sache. Aber wenn sie versuchen, die Verwaltungen der Staatsbetriebe zu Maßnahmen zu veranlassen, die nebenher bezwecken würden, den Gewinn der Unternehmer erheblich zu vergrößern durch Niederdrückung der Arbeitslöhne, dann muß ihnen auf die Finger geklopft werden. Es ist übrigens anzunehmen, daß die Leute, von denen diese arbeiterfeindlichen Anregungen ausgehen, fast ohne Ausnahme dem Centrum angehören, und das gibt ja der Sache einen eigenen Reiz. S. D.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bäcker machte im dritten Quartal 2978 Neuaufnahmen und es wurden 303 177 Wochenbeiträge vereinnahmt. Das sind 286 Eintritte und 14 668 Wochenbeiträge mehr als im vorhergehenden Quartal. Ueber die vorhandene Mitgliederzahl berichtet die Bäckerzeitung in ihrer Zusammenstellung nicht.

Aus der Abrechnung des Fabrikarbeiterverbandes für das 2. Quartal führen wir folgende Zahlen an: Die Gesamtausgaben betragen 838 203 Mk.; davon entfielen auf Erwerbslosenunterstützung 322 123 Mk., Streikunterstützung 134 003 Mk., Gemäßregelungenunterstützung 11 933 Mk.,

Umzugsgeld 12 280 Mk. und auf Sterbegeld 22 803 Mk. Der Hauptkassenbestand stieg von 3 263 110 Mark auf 3 537 108 Mk.

Der Friseurgehilfenverband steigerte im dritten Quartal seine Mitgliederzahl von 2539 auf 2607. Von den Ausgaben entfallen 1737 Mk. auf Erwerbslosenunterstützung und 1815 Mk. auf Verbandsorgan. Das Verbandsvermögen betrug 22 779 Mk., davon 9069 Mk. Lokalkassenbestände.

Die Abrechnung des Glaserverbandes vom 2. Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 4374 gegen 4410 am Schlusse des vorhergehenden Quartals. In den Zahlstellen wurden 3321 Mk. Reiseunterstützung und 17 519 Mk. Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt. Für Streik- und Gemäßregelungenunterstützung sowie Tarifverhandlungen wurden 21 431 Mk. verausgabt. Der Kassenbestand betrug am Schlusse des Quartals 107 952 Mk.

Der Verband der Kupferschmiede zählte am Schlusse des zweiten Quartals 5420 Mitglieder gegen 5294 am 31. März. Für Reiseunterstützung wurden 4764 Mk. verausgabt, für Arbeitslosenunterstützung 7773 Mk. und für Krankenunterstützung 7599 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 169 270 Mark, davon in den Filialen 7430 Mk.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Im September des vorigen Jahres wurden vom österreichischen Handelsministerium zwei Verordnungen über die Sonntagsruhe und die Arbeitspausen in kontinuierlichen Betrieben erlassen, welche einige kleine Verbesserungen gegenüber den bisherigen gesetzlichen Vorschriften enthielten. Gegen diese Verordnungen entfalteten die Unternehmer eine heftige Agitation. Um nun einerseits den in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Metallarbeitern die beiden Verordnungen mit den notwendigen Erläuterungen zur Kenntnis zu bringen, sie vor einer Umgehung und Mißachtung dieser Bestimmungen durch die Unternehmer zu warnen, um andererseits aber auch zu erfahren, wie in den einzelnen Betrieben die beiden Verordnungen durchgeführt werden, sah sich der österreichische Metallarbeiterverband veranlaßt, eine Konferenz der in den kontinuierlichen Betrieben beschäftigten Metallarbeiter für Sonntag, den 26. und Montag, den 27. Oktober, einzuberufen, die in Wien tagte und von 85 Delegierten besucht war.

Der Verbandssekretär Domez erstattete ein ausführliches Referat, woran sich eine lebhafte Debatte knüpfte. Schließlich wurde eine Resolution angenommen, die die Forderung nach dem Achtstundentag erneuert, die Abschaffung der 18stündigen Arbeitszeit beim Schichtwechsel als nächste Forderung aufstellt und gegen die Dürftigkeit der in den Verordnungen enthaltenen Arbeiterschutzbestimmungen Protest erhebt, vor allem aber sich gegen die Abschwächung dieses ohnehin so jämmerlichen Schutzes durch ministerielle Durchführungsbestimmungen wendet. Die Konferenz erklärte u. a.:

„Soll den Arbeitern der kontinuierlichen Betriebe die durch die Verordnungen erlassene vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe, beziehungsweise der Ersatzruhetag praktisch gewährleistet bleiben, so muß der Beginn derselben auf 6 Uhr früh beziehungsweise 6 Uhr abends festgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Zeitbestimmung des täglichen Schichtwechsels, damit den Arbeitern eine halbwegs taugliche Nachtruhe gesichert werde.“

Bei 106 574 verlorenen Arbeitstagen betragen die Streikunkosten 28 945,50 Kr.

Der Bericht hebt auch die Tatsache hervor, daß das Steigen und Fallen der Auswandererziffer mit der wirtschaftlichen Konjunktur zusammenfällt, da ausgewandert sind

im Jahre	nach Amerika	insgesamt
1912	11 652	14 225
1911	6 456	8 215
1910	13 657	15 422
1909	11 389	13 441

Das Auf und Nieder in der Zahl der Auswanderer hält fast gleichen Schritt mit dem Auf und Nieder der Mitgliederzahl in den Gewerkschaften.

Weiter befaßt sich der Bericht mit der Lebenslage der kroatischen Arbeiterschaft und konstatiert, daß zwei Drittel der Arbeiterschaft bzw. 68,35 Proz. nach den Angaben der Landesversicherungsstelle sich mit einem Tagelohn von über 1 Kr. bis höchstens 4 Kr. begnügen müssen und dem langsamen Hungertode übergeben ist, während nur 9,34 Proz. der Arbeiter einen Tagesverdienst von über 4 Kr. ausweisen kann, und diese Kategorie wird zum übergroßen Teile von der organisierten Arbeiterschaft gestellt. Ebenso fand auch der Gesundheitszustand der Arbeiter Beachtung, und wird hervorgehoben, daß 51,69 Proz. aller Todesfälle unter der Arbeiterschaft die Tuberkulose zur Ursache haben, sowie daß 75,06 Proz. aller Krankheitsfälle in das Alter bis zu 40 Jahren fällt.

Die kroatische Arbeiterschaft hat im Jahre 1913 noch nicht aufatmen können. Im Gegenteil brachte das laufende Jahr nur eine Verschärfung der Krise und der Leiden der Arbeiterschaft. Daß die Gewerkschaften trotz dieser Unbill noch immer standhalten, das darf wahrlich als ein Zeichen der inneren Festigung angesehen werden, wie auch als Beweis, daß die Gewerkschaftsbewegung im kroatischen Proletariat feste Wurzeln gefaßt hat. v. b.

Auf dem Wege zur Gründung von Industrieverbänden in England.

Die Idee der Verschmelzung der verschiedenen Verbände verwandter Berufe zu großen Industrieverbänden macht endlich auch in England Fortschritte. Seit geraumer Zeit besteht ein sogenanntes „Amalgamierungskomitee“ im Baugewerbe, in dem es 94 verschiedene Gewerkschaften gibt. Bei dem Versuch, den Gedanken praktisch durchzuführen, stößt man vorderhand noch auf Schwierigkeiten aller Art, die es gilt hinterräumen. So gibt es unter dieser Gruppe eine Reihe von Organisationen, die ihre Existenz nicht aufgeben möchten und dem Föderativsystem das Wort reden. —

Zwischen den Vorständen des Verbandes der Maschinenbauer, der nunmehr 160 000 Mitglieder zählt, und dem Verband der Kesselschmiede mit seinen 65 000 Mitgliedern fand dieser Tage eine Konferenz statt zwecks Beratung über die Möglichkeit, in Zukunft in den Lokomotivwerkstätten bei Forderungen und dergleichen einheitlich vorzugehen. Die Frage der Verschmelzung beider Gewerkschaften stand zwar nicht auf der Tagesordnung, aber aus den Äußerungen leitender Personen ist zu entnehmen, daß dieselbe in den Bereich der Möglichkeit gerückt ist. In der Vergangenheit haben zwischen diesen beiden Verbänden bedeutende Streitigkeiten bestanden und mehr wie einmal sind entweder die Kesselschmiede wegen der Maschinenbauer in den Streik getreten oder umgekehrt. Es drehte sich

immer um die Frage des alleinigen Rechts bestimmter Arbeitsverrichtungen, und während des großen Maschinenbauerstreiks im Jahre 1896/97 erklärten sich die Kesselschmiede gegen den von den Maschinenbauern inszenierten Kampf. Alles das hat sich verändert und die Kesselschmiede sind heute stramme Befürworter des Achtstundentages. —

Auf einer am 28. Oktober abgehaltenen Konferenz aller Post-, Telegraphen- und Telephonarbeitsorganisationen wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Es ist wünschenswert, daß sich alle Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten, die vom Generalpostmeister beschäftigt werden, in eine Organisation vereinigen.“

Um das in dieser Resolution enthaltene Prinzip der Verwirklichung näher zu bringen, wurde eine zweite Resolution angenommen, die also lautet:

„Die Konferenz beschließt, ein Comité zu ernennen, in dem alle an derselben teilnehmenden Organisationen vertreten sein sollen zwecks Ausarbeitung einer Konstitution, die einer neu einzuberufenden Konferenz zur Begutachtung vorgelegt werden soll, bevor sie den einzelnen Organisationen zwecks Annahme oder Verwerfung unterbreitet wird.“

An der Konferenz waren 20 Organisationen mit etwa 90 000 Mitgliedern vertreten. Der Anstoß zu dem Drang nach Vereinheitlichung und Stärkung der organisatorischen Macht ist das Resultat der großen Unzufriedenheit, die unter den Postangestellten seit einiger Zeit besteht. Vor etwa zwei Jahren wurde eine parlamentarische Kommission zur Untersuchung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingesetzt, die ihren Bericht kürzlich veröffentlicht hat. Die Postangestellten sind mit den Schlussfolgerungen desselben äußerst unzufrieden und rechnen mit der Möglichkeit eines Streiks um die Weihnachtszeit, trotzdem die Arbeitsniederlegung bis jetzt nicht zu den Kampfsmethoden der Postorganisationen gehört. B. W.

Kongresse.

Ein internationaler Steinarbeiterkongress.

tagte am 12. und 13. Oktober in Brüssel. Aus den Kongressverhandlungen entnehmen wir folgendes:

Anwesend waren 35 Delegierte, welche über 68 000 organisierte Steinarbeiter vertraten. Abwesend waren die Verbände aus der Schweiz, Norwegen, Dänemark, Finland, Spanien und Italien. Ein Delegierter der tschechischen Steinarbeitervereinigung wurde als Gast zugelassen.

Der Bericht des Sekretärs Kolb lag in gedruckter Broschüre vor und wurde noch mündlich ergänzt, woraus zu entnehmen war, daß sich nunmehr auch die Verbände in England mit einer ansehnlichen Mitgliederzahl definitiv zum Beitritt anmeldeten. Ferner machte er Mitteilung von der raschen Entwicklung und inneren Erstarkung der Steinarbeiterorganisationen in verschiedenen Ländern.

Die sich anschließende Diskussion zeigte, daß die Internationale besser gemürdigt wird, als anlässlich des letzten vor 5 Jahren stattgefundenen Kongresses; speziell die Frage der Einführung des schwedischen Pflastersteines wurde ausgiebig besprochen und beschlossen, die vom deutschen Verbands herausgegebenen Broschüren in dieser Sache auch in den Sprachen anderer Zunge publizieren zu lassen.

Zum Punkt Unterstützungsweisen wurde beschlossen, es möchten alle Landesverbände angehalten

werden, in ihrem Rahm die Reiseunterstützung einzuführen. Die Belgier und Franzosen erklärten sich ohne weiteres mit der Einführung derselben einverstanden. Anträge bezüglich der Art des Uebertrittes von Mitgliedern von einem Land zum anderen fanden ebenfalls Annahme. In Sachen der Sammlungen für Streiks und Aussperrungen wurde beschlossen, beim bisherigen Modus zu verbleiben, jedoch diese Sammlungen nur in äußerst dringenden Fällen vorzunehmen.

Die internationalen Regulative sind in allen Ländern den Statuten beizufügen. Ueber Emigration und Gegenseitigkeit, Vereinheitlichung der Mitgliedsbücher und Stellungnahme zu den Verbänden englischer Zunge referierte Sekretär Kolb, hinweisend, daß über die Emigranten (speziell italienische Arbeiter) jährlich Statistiken über deren Organisationsverhältnisse aufzunehmen seien; diese sollen vom Sekretariat bearbeitet und den Winteragitatoren in Italien zugestellt werden. Bei Einführung einheitlicher Mitgliedsbücher stellte er den Wunsch, daß bei Neuanschaffung solcher die anzuführenden Tabellen durch das Internationale Sekretariat festzustellen seien und daß in allen Büchern die 52wöchentliche Beitragzahlung vorzusehen sei. Alljährlich sollen Instruktionen über die Handhabung der Mitgliedschaft bei der „Edilizia“ Italiens sämtlichen Ländern zugestellt werden. Das internationale Komitee, das bis heute schon von 5 Landesverbänden angenommen ist, soll allen Mitgliedsbüchern einverleibt werden. Diese Vorschläge fanden alle Annahme. Auch wurde verschiedenerseits gewünscht, der italienischen Emigration noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher und die Agitatoren in den in Frage kommenden Ländern mit dem nötigen Material zu versehen. Dann wurde noch festgestellt, wie schwierig es oft ist, Versammlungen italienischer Arbeiter zu veranstalten, so in Deutschland und Frankreich.

In Sachen der tschechischen Steinarbeiter wurde beschlossen, dieselben zu einer Verständigung an den österreichischen Verband zu verweisen, sie aber bis dahin nicht als international organisiert anzuerkennen.

Ueber die Verschmelzung der internationalen Sekretariate der Bauarbeiter referierte Mouliniere (Frankreich) bemerkend, daß bei der heutigen Entwicklung der Unternehmerorganisation dies als ein Bedürfnis anzusehen sei und verlangend, daß das Steinarbeiterssekretariat gemeinsam mit den Sekretariaten anderer Bauberufe die Frage des Zusammenschlusses prüfe. Trotzdem ersichtlich war, daß eine solche Verschmelzung nicht so leicht vor sich gehen wird, fand die Anregung des Referenten Annahme.

Ueber Schutzbestimmungen für Steinarbeiter referierte Staudinger-Leipzig; es wurde nach reiflicher Diskussion folgende Resolution angenommen:

„Die Steinindustrie hat in den einzelnen Ländern, so in Belgien, Deutschland, Schweden und Italien eine sehr starke wirtschaftliche Entwicklung aufzuweisen. Die Verwendung von Maschinen nimmt in den Steinbrüchen und Werkstätten in ungeahnter Weise zu, die Arbeitskräfte der Beschäftigten werden dabei in raffinierter Weise ausgenutzt. Aus den Berichten der Delegierten geht hervor, daß die Steinarbeiter aller Länder sehr stark unter den Unfall- und Krankheitsgefahren zu leiden haben.

Für einen durchgreifenden Arbeiterschutz in der Steinindustrie sind deshalb folgende Hauptforderungen zu stellen:

1. Bei Gewinnung des Rohmaterials ist die Akkordarbeit unter feinen Umständen zulässig. Das Akkordwesen wirkt sehr ungünstig auf die Unfallhäufigkeit

2. Die tägliche Arbeitszeit für die Steinmehrer in Sandstein darf 8 Stunden nicht überschreiten. Für die Arbeiter der übrigen Kategorien in der Steinindustrie ist die Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden pro Tag festzusetzen.
3. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen wegen der Gefährlichkeit in den Steinbruchbetrieben überhaupt nicht beschäftigt werden. Ferner ist zu erwirken, daß die Beschäftigung von Frauen in Steinbrüchen und Werkstätten untersagt wird. Ist vorerst ein solches Verbot nicht zu erreichen, so ist anzustreben, daß für die Frauen die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht überschreiten darf.
4. Um eine wirksame Kontrolle der erlassenen Arbeiterschutzvorschriften durchzuführen, sind Kontrolleure anzustellen, welche den Streifen der Arbeiter entnommen werden müssen.
5. Arbeiter zur Bedienung elektrischer und pneumatischer Maschinen sind, müssen mindestens alljährlich einmal ärztlich untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse sind tunlichst in der Fachpresse zu veröffentlichen.
6. Um den Ausländern die Arbeiterschutzvorschriften verständlich zu machen, sind diese Vorschriften auch in der Sprache der beschäftigten Ausländer herzustellen. (Zum Beispiel: in Deutschland vermischen wir sehr, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht italienisch, polnisch usw. abgefaßt sind.)
7. Zu den gefährlichen Schieß- und Sprengarbeiten sind von den Behörden nur solche Personen zuzulassen, welche sich über die Kenntnisse der Explosivstoffe hinreichend orientiert zeigen.

Die einzelnen Landesorganisationen haben die Forderungen der Steinarbeiter durch Presse und Parlament eingehend vertreten zu lassen. Schließlich ist zu verlangen, daß bei der Vergabe von Lieferungen durch Staat oder Gemeinden in erster Linie die Unternehmer berücksichtigt werden, welche mit ihren Arbeitern über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse Tarifverträge abgeschlossen haben.

Anschließend an die Resolution konstatiert der Vertreter von Holland, daß das in seinem Lande existierende Steinarbeiterchutzgesetz in verschiedenen Punkten noch weitgehender sei als hier in der Resolution festgelegt ist.

Als Land des Vorortes wurde wiederum die Schweiz bestimmt und als internationaler Sekretär Kolb ebenfalls bestätigt. Die Einberufung des nächsten Kongresses wurde der Sekretariatskommission überlassen. Rob. Kolb, Zürich.

Lohnbewegungen und Streiks.

Vertragsfragen im Holzgewerbe.

Ohne viel Geräusch in der Öffentlichkeit hervorgerufen, haben sich in den letzten Wochen zwischen den Vertragsparteien im Holzgewerbe wichtige Vorgänge abgespielt, die für das Vertragswesen der Holzarbeiter von großer Bedeutung sind. Als im verfloffenen Frühjahr bei der großen Vertragsbewegung die Gegensätze hart aufeinander prallten und ein Kampf unvermeidlich schien, gelang es dem Unparteiischen Frhrn. v. Berlepsch, in dem bedeutungsvollsten Streitpunkte, der Frage der Vertragsgruppierung, eine Einigung zwischen den Parteien herzustellen, womit alsdann der Weg für die Erhaltung des Friedens gefunden war. Nach dem Schiedsspruch des Herrn v. Berlepsch werden aus den bestehenden vier Vertragsgruppen deren zwei gemacht. Der Schiedsspruch besagt darüber wörtlich:

„Die Zusammenlegung der Gruppen von 1914, 15 und 16 auf 1915 erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Verträge des Jahres 1914 werden beiderseits nicht gekündigt und laufen somit bis 15. Februar 1915 weiter.
2. Es wird allen Vertragsarbeitern dieser Orte am 15. Februar 1914 eine Lohnerhöhung von 2 Pf.

rheinländisch-westfälischen Mitglieder noch nicht vollzogen hat, wurde mit 15 Stimmen, bei zwei Stimmenthaltungen, folgende Entscheidung gefällt:

1. Gau II ist tarifbrüchig. 2. Der Hauptvorstand Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist gemäß § 9 Abs. 1 des Reichstarifvertrages verpflichtet, die im Gau II organisierten Meister aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dieser Maßgabe werden die Meister nicht betroffen, welche den Reichstarifvertrag nebst den dazu ergangenen Schiedsprüchen anerkennen und sich in irgendeiner Form dem Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe angliedern.

Be-gründung:

Der Hauptverband der Arbeitgeber hat den Tarifvertrag und damit auch die Schiedsprüche der Unparteiischen anerkannt. Diese Anerkennung wirkt gegen alle im Arbeitgeberverband organisierten Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Mitglieder bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

Der Gau II war zugestandenermaßen im Augenblick der Abstimmung durch den Hauptverband noch Mitglied dieses Verbandes und fiel daher ohne weiteres unter die verpflichtenden Wirkungen des Reichstarifvertrages.

Da der Gau II diesen Verpflichtungen trotz wiederholter Vorstellungen, insbesondere auch seitens des Hauptverbandes der Arbeitgeber beharrlich nicht nachkommt, so unterlag von vornherein keinem Zweifel, daß der Gau II die ihm aus seiner Zugehörigkeit zum Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände erwachsenen Verpflichtungen in bewusster Weise verletzt hat und daher in vollem Umfange tarifbrüchig ist.

Nr. 2 der Entscheidung ergibt sich ohne weiteres aus § 9 des Reichstarifvertrages.

Berlin, den 3. November 1913.

Kath. Brenner. v. Schulz.

Der als Auskunftsperson anwesende Vertreter des tarifbrüchigen Gauverbandes der Arbeitgeber kündigte gegen die Gehilfen schwarze Listen usw. an, wenn sich deren Organisationen nicht bereit erklärten, auf der Grundlage von ihm nach der Sitzung überreichter Vorschläge in eine Verschlechterung des Reichstarifvertrages für Rheinland-Westfalen und in eine Herabsetzung der allgemein vereinbarten Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen zu willigen. — Dieses Ansinnen wurde natürlich rundweg abgelehnt.

Eine andere wichtige Frage war die der allgemeinen Lohnerhöhung. Auf die Versicherung der Arbeitgeber hin, daß sie es für selbstverständlich hielten, daß nicht nur in gleichem Maße wie die Tarifmindestlöhne die Löhne auch der darüber schon hinaus bezahlten Gehilfen steigen sollten, hatten es die Unparteiischen unterlassen, die so schon zugestandene allgemeine Lohnerhöhung in ihrem Schiedspruch tariflich auszusprechen. Das nützte die Arbeitgeber aus und zwar auch dann noch, als bei Verhandlungen während der Aussperrung protokolларisch festgelegt war: „Es besteht nunmehr die Auffassung, daß eine allgemeine Lohnerhöhung gemeint ist“ und zwar auf Grund „der allgemeinen bisherigen Übung und einer sich daraus ergebenden moralischen Pflicht“. Darum mußte jetzt ein weiterer Niegel vorgeschoben werden und so entschied das Haupttarifamt gegen die Stimmen der Arbeitgeber:

Es kann einer Ablehnung der (allgemeinen) Lohnerhöhung mit Erfolg der Einwand entgegengesetzt werden, daß sie dem Geist dieser protokolларischen Erklärung widerspricht.

Eine weitere Streitfrage hat sich aus der Durchführung der Bestimmung im Schiedspruch praktisch ergeben, nach der in Orten, in denen die Ge-

hilfen während der Aussperrung in größerem Umfange höhere Löhne (Sondertarife) durchgesetzt haben, diese allgemein durchgeführt werden sollen. Die Arbeitgeber stützten sich darauf, daß es den Parteien anheim gegeben sei, sich darüber zu einigen. Darum suchten sie solche Einigungen einfach zu hintertreiben, besonders durch die Ablehnung jedes Eingreifens eines Unparteiischen oder eines Schiedsgerichts. Die Unparteiischen wollten die Differenzen durch folgenden Entscheid beseitigen:

Der Schiedspruch ist dahin auszulegen, daß in den in Betracht kommenden Orten die Arbeitgeber verpflichtet sind, eine Einigung zu versuchen. Dieser Einigungsversuch kann in jeder beliebigen Form erfolgen; insbesondere kann dieser im Einverständnis der örtlichen Organisationen in einem förmlichen Einigungsverfahren oder vor dem Ortstarifamt als Einigungsinstanz vorgenommen werden. In keinem Falle kann jedoch eine Entscheidung erfolgen; es sei denn, daß die örtlichen Organisationen sich einer Entscheidung unterwerfen.

Diesem Vorschlag wollten die Arbeitervertreter angefügt haben, daß dort, wo der Nachweis erbracht würde, daß die Mehrzahl der Gehilfen zu Sondertarifen beschäftigt ist, der strittigen Bestimmung des Schiedspruches Rechnung zu tragen sei. Da dieser Zusatz abgelehnt wurde, stimmten die Arbeitervertreter zusammen mit den Arbeitgebervertretern — diesen ging er zu weit — gegen den Vorschlag der Unparteiischen. So blieb denn die Sache unerledigt.

Die übrigen sieben Streitfragen haben weniger allgemeines Interesse. Da die örtlichen Tarifverhandlungen zurzeit in 196 Lohngebieten vollständig, in 26 Lohngebieten teilweise erledigt sind, während sie in 31 ergebnislos waren, sind die örtlichen Differenzen, abgesehen von Rheinland-Westfalen nicht mehr unterhältnismäßig groß. D. St.

Ein mißglückter Bentezug der Züricher Malermeister.

Die Malermeister in Zürich hatten den Verband der Maler und Gipser wegen Tarifbruch anläßlich des vorjährigen Streiks auf Schadenersatz von bloß 30 000 Frank verklagt. Das Bezirksgericht Zürich hat nun die Klage der Malermeister abgewiesen und sie überdies noch zu 150 Frank Staatsgebühr, zu 200 Frank Anwaltskosten an die Züricher Sektion des Malerverbandes und endlich noch zu den Gerichtskosten verurteilt.

Und dabei hatten sich die Malermeister förmlich schon im sicheren Besitze der heißersehten 30 000 Frank gefühlt, die sie ihren Gehilfen vom sauer verdienten Lohn abknöpfen wollten. Leider sind noch immer nicht alle Richter Bürgerverbändler oder echt russische Leute schweizerischer Nationalität. 3.

Aus Unternehmerkreisen.

Eine Unternehmerstatistik über Streiks in Schweden.

Der schwedische Arbeitgeberverein hat soeben eine Statistik über die Arbeitseinstellungen veröffentlicht, die in dem Jahrfrüht 1908-1912 seinen Mitgliedern einen Schadenersatzanspruch gegen die Streikversicherung des Vereins gewährten. Dadurch scheiden erstens alle Arbeitseinstellungen bei anderen Unternehmern aus, zweitens aber auch Arbeitseinstellungen bei noch nicht ersatzberechtigten Mitgliedern des Vereins, so daß also diese Statistik keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, auch nicht erheben will. Vielmehr muß man in dieser Statistik

pro Stunde respektive eine dementsprechende Erhöhung der bestehenden Affordpreise und Affordtarife gewährt.

3. Die Verträge des Jahres 1916 werden im Jahre 1915 mit zur Verhandlung gestellt.

4. Im Jahre 1915 werden alsdann für alle diese Orte neue Verträge mit dem gemeinsamen Ablauftermin am 15. Februar 1919 abgeschlossen.

5. Die so geschaffene Zweiteilung der Vertragsgruppen mit je vierjähriger Vertragsdauer wird als rechtmäßiger Zustand beiderseits anerkannt.

Die unter 1 benannten Verträge des Jahres 1914 hätten jetzt am 15. November gekündigt werden können und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Arbeiter aller Orte auch die Kündigung beabsichtigten, da sie auf eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen bei jedem Vertragsablauf rechnen. Nach dem Schiedsspruch werden nun in diesem Jahre die Verträge nicht gekündigt, dafür erhalten die beteiligten Arbeiter am 15. Februar 1914 eine allgemeine Lohnerhöhung von 2 Pf. die Stunde sowie eine dementsprechende Aufbesserung ihrer Afforde. Da mit solchen Zulagen die Unternehmer der einzelnen Orte nicht ohne weiteres einverstanden waren, mußten vor dem Verstreichen des Kündigungssterms Garantien geschaffen werden, daß der Schiedsspruch auch vollen Umfangs durchgeführt werde, und wenn sich die Unternehmer dessen weigerten, hätten die Arbeiter für sich das Recht in Anspruch genommen, die Verträge kurzerhand zu kündigen. Um jeden Zweifel auszuschließen, wurde sämtlichen Ortsparteien seitens der beiderseitigen Centralvorstände ein Nachtragsformular zur Unterschrift vorgelegt, das die strikte Anerkennung des Schiedspruchs zum Ausdruck bringt. Diese Nachträge sind von der Mehrheit der Ortsparteien unterschrieben worden, nur an einigen Orten weigern sich bis jetzt die Unternehmer, ihre Unterschrift zu leisten. Damit konnte sich der Vorstand des Holzarbeiterverbandes nicht stillschweigend abfinden, er verlangte von der Unternehmerorganisation die restlose Anerkennung des Schiedspruchs an allen Orten. Der Vorstand des Arbeiterschutzbundes hat auch bestmöglichst versucht, in mündlicher und schriftlicher Weise auf seine Mitglieder im Sinne des Schiedspruchs einzuwirken und es steht zu erwarten, daß ihm das im vollen Umfange gelingt. Im übrigen nimmt der Unternehmerverband den Standpunkt ein, daß auch ohne ausdrückliche Unterschrift der Ortsverbände der Schiedsspruch Geltung hat und es ist demzufolge jetzt folgende Vereinbarung der Centralvorstände getroffen und den beteiligten Ortsparteien übermittelt worden:

Nachdem die beiderseitigen Verbände dem Schiedsspruch des Herrn v. Berlepsch vom 8. Februar 1913 ihre Zustimmung gegeben haben, sind sämtliche Bestimmungen desselben für die Mitglieder und Ortsverbände beider Organisationen als bindendes Recht zu betrachten. Es gilt demnach insbesondere, daß alle Verträge, die zwischen den beiderseitigen Körperschaften bis zum Jahre 1914 abgeschlossen waren, bis zum 15. Februar 1915 weiterlaufen und daß allen Vertragsarbeitern dieser Orte am 15. Februar 1914 eine Lohnerhöhung von 2 Pf. pro Stunde resp. eine dementsprechende Erhöhung der bestehenden Affordpreise und Affordtarife zu gewähren ist.

Diese Bestimmungen haben für alle diese Orte genau so wie der übrige Inhalt der Verträge volle Rechtswirkung und sind in gleicher Weise wie die Verträge selbst durchzuführen. Die beiderseitigen Centralvorstände verpflichten sich gegenseitig, ihren Mitgliedern in allen Orten — auch soweit vorläufig die Unterschrift der Nachträge

noch nicht vollzogen ist — die strikte Erfüllung der in dem Schiedsspruch festgelegten Bedingungen zur unabwieslichen Verpflichtung zu machen.

Diejenigen örtlichen Verbände, welche die Nachträge noch nicht unterzeichnet und an die Vorstände zurückgeschickt haben, werden nochmals aufgefordert, dies nunmehr unverzüglich nachzuholen.

Berlin, den 8. November 1913.

Für die Centralvorstände:

gez. C. Kahardt.

gez. A. Neumann.

Bei dieser Sachlage konnten die Arbeiter auf die Kündigung der Verträge verzichten, da nunmehr die nötigen Garantien für die Durchführung der festgelegten Lohnerhöhungen usw. gegeben sind. Außerdem hat der Vorstand des Arbeiterschutzbundes ein übriges getan und in seiner neuesten „Fachzeitung“ den gleichen Standpunkt unzweideutig zum Ausdruck gebracht.

Zweifellos liegt in diesen Vorgängen vor allem wieder einmal der Beweis, daß die Tarifpolitik unserer Gewerkschaften trotz mancher Anfeindungen eine wirksame Waffe für die Hochhaltung und Verbesserung der Lage der Arbeiter ist. Man muß sich nämlich, um ein richtiges Bild über die Sachlage zu gewinnen, auch gleichzeitig die Orte ansehen, um die es sich für den Holzarbeiterverband bei einer Tarifbewegung des Jahres 1914 gehandelt hätte. Es sind folgende:

Altenburg, Angermünde, Augsburg, Bahreuth, Dessau, Eisenberg, Gera, Göttingen, Greiz, Ingolstadt, Kaiserlautern, Königsberg, Landsberg a. W., Lassa, Lübben, Marbach, Meißen, Mellenbach, Mühlhausen i. Th., Naumburg, Plauen, Queblinburg, Rostock, Staßfurt, Steinheim a. W., Stendal, Stuttgart (Bautischler), Tilsit, Trebbin, Ulm und Wittenberge.

Die Holzarbeiter dieser Orte werden zunächst die ihnen in dem Schiedsspruch zugesprochenen Verbesserungen in Anspruch nehmen und nebenbei dafür sorgen, daß, wenn im folgenden Jahre die Hälfte sämtlicher Verträge des Holzgewerbes zur Kündigung stehen, ihre Organisation stark genug ist, in altgewohnter Weise für die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen auf die Schanze treten zu können.

A. Neumann.

Die Erledigung der Differenzen nach Aufhebung der Aussperrung im Malergewerbe.

Der ersten Sitzung des Haupttarifamtes nach dem Kampfe im Malergewerbe vom März bis Mai dieses Jahres wurde in den beteiligten Kreisen mit Interesse entgegengesehen. Im Vordergrund stand das Verhalten des Arbeitgeberverbandes in Rheinland-Westfalen, der bisher die Schiedsprüche und den abgeschlossenen Reichstarifvertrag noch nicht angenommen hat. Der Gesamtarbeitgeberverband hatte nicht vermocht, seinen obstruierenden Gaubverband zur Vernunft zu bringen, er hatte es dabei allerdings auch an dem nötigen Nachdruck fehlen lassen. Die Gehilfenorganisationen beantragten nun, das Haupttarifamt solle „dem Hauptverband der Arbeitgeber die ihm aus dem Tarifbruch seines Gaubverbandes II entstehenden tariflichen Verpflichtungen auferlegen und prüfen, inwieweit die Abtrennung eines ganzen Gaus von dem allgemeinen Tarifvertrag Veranlassung gibt, zu einem anderen Aufbau des bestehenden Reichstarifvertrages Stellung zu nehmen“.

Nach längeren Erörterungen besonders darüber, ob der Arbeitgeberverband seine tariflichen Pflichten nicht schon verletzt habe, weil er den Ausschluß seiner

Arbeitsverhältnis gewechselt werden mußte. Die Leistungen bleiben die gleichen, Karenzzeiten brauchen nicht von neuem durchgemacht zu werden, für die Mitglieder gilt nur ein Statut und es wäre nur eine Krankenkontrollvorschrift zu beachten. Die Arbeitgeber haben nur mit einer Kasse zu korrespondieren, nur einer Kasse An- und Abmeldungen zu übermitteln. Bei Wahlen fände nur einmal eine Wahl der Ausschußmitglieder statt.

Nun bedenke man das zurzeit noch bestehende trostlose Bild der Zerrissenheit in Breslau. Am 1. Januar 1914 werden noch 24 Orts-Krankenkassen, 32 Betriebskrankenkassen und zwei Innungskassen, nicht gerechnet die Kassen der Post und Eisenbahn, bestehen. Welche Verschwendung von Arbeitskraft, Material, Zeit und Geld offenbar sich nicht schon jetzt z. B. bei Aufstellung der Satzungen, statt nur einmal die Satzung zu beraten, muß es zurzeit 78mal geschehen, anstatt nur einmal den Druck der Satzungen zu vollziehen, muß es wieder 78mal geschehen. Statt ein einheitliches Formular der Statuten zur Verteilung zu bringen, geschieht es wieder in verschiedenerlei Arten. Während nur eine einmalige Kalkulation von Druckkosten usw. nötig war, geschieht dies jetzt zum so und so vielen Male. Man könnte das letztere kleinlich nennen, aber aus Kleinem setzt sich die Welt zusammen. Die Centralisation der Krankenkassen bedeutet zweifellos für alle Versicherten, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, einen Vorteil. Die Arbeiter müssen mit aller Macht nach Verwirklichung der Forderung streben. Aber auch die Behörden, Versicherungsamt und Oberversicherungsamt sollten bei dieser Gelegenheit einen offenen Blick zeigen und das Streben der Versicherten nach Centralisation der Krankenkassen zu unterstützen suchen. Nicht Neugründung von Innungskassen und weiteren kleinen Kassengebilden sollte man das Wort reden, sondern den Zusammenschluß aller bisher vorhandenen Kassen zu einem einheitlichen Kassengebilde fördern.

A. P., Breslau.

Gewerbegerichtliches.

Die Unabhängigkeit der Gewerbegerichtsbeisitzer.

Die Unparteilichkeit der Arbeitervertreter bei den Gewerbegerichten hat sich mit der Zeit eine immer unbestrittener Anerkennung in der öffentlichen Meinung erworben, so daß ein Eingehen auf die gelegentlich erneuerten, verlorenen Angriffe kaum noch lohnt. Um aber zu zeigen, welche Mittel von einer strupelosen Gegnerschaft mitunter noch immer angewendet werden, haben wir die Angaben in einem neuerlichen Artikel des Gelbenorgans (Nr. 40 des „Bundes“) einer kurzen Nachprüfung unterzogen. Die im „Bund“ enthaltenen Zitate kamen uns von vornherein sehr verdächtig vor und was stellt sich zum Schlusse als des Pudels wirklicher Kern heraus?

Das Gelbenorgan führt im ganzen drei Gewährsmänner vor: Dr. Richard Fellingner, Dr. Brenner und Professor Jastrow.

Dr. Fellingner wird in der strittigen Frage wohl von niemandem als Unparteiischer oder gar als Autorität angesehen. Er ist der in solchen Dingen maßgebende Syndikus der Siemenswerke. Diese Firma mußte sich in einer von ihr geführten Klagesache, in der einer ihrer Parteivertreter wiederholt die Unbefangenheit der Gewerbegerichtsbeisitzer anzweifelte, folgende Zurechtweisung seitens des ersten

Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts, Magistratsrats v. Schulz, gefallen lassen:

„Die Sache ist jetzt sogar soweit gediehen, daß neulich der Vertreter einer hochangesehenen Firma sich nicht scheute, vor dem Gewerbegericht eine in der Beschwerdestanz für unbegründet erklärte Anzweiflung der Unbefangenheit von Gerichtsmitgliedern wohlüberlegt zu wiederholen. Hoffentlich bleibt dieser Fall vereinzelt. Andernfalls werden wir zu Erwägungen gezwungen, wie derartigen Vorfällen durch eine schärfere Handhabung der Sitzungspolizei entgegenzutreten wäre.“

Der Versuch Dr. Fellingners, seinen zurechtgewiesenen Kollegen (oder Untergebenen) zu bedenken, ist ebenso unglücklich und würde, vor Gericht erhoben und nachgeprüft, der gleichen Zurückweisung begegnen. Den weiter herangezogenen Artikel des Münchener Gewerbegerichtsdirektors Dr. S. Brenner mag der „Bund“ allenfalls nicht verstanden haben. Dr. Brenner ist bekanntlich ein so zuverlässiger Freund der paritätischen Rechtsprechung durch die Vertrauensmänner der Unternehmer und Arbeiter, daß er jederzeit lebhaft dafür eintrat, weitere soziale Gruppen, vor allem die Privatangestellten, den vom „Bunde“ geschmähten „Sondergerichten“ zu unterstellen. Wenn deshalb Dr. Brenner, wie der „Bund“ schreibt, in Brauns „Annalen“ auf die „vielfach mangelnde Unabhängigkeit der Gewerbegerichtsrichter“ hingewiesen haben soll, so wendet er sich in der Tat nur gegen eine Herabdrückung des Vorsitzenden durch eine sehr angreifbare Praxis der Kommunalverwaltungen; und die Tendenz dieser seiner Ausführungen kann man nur billigen, wenn man auch die daran anschließenden Abhilfsvorschläge nicht als zielführend ansehen mag. Der Vorsitzende muß bekanntlich von den Magistraten oder den Gemeinde- und Kommunalverbandsvertretungen auf „mindestens ein Jahr“ gewählt werden:

„Verschiedene Gemeinden machen von dieser gesetzlichen Ermächtigung den weitestgehenden Gebrauch, indem sie sämtliche Vorsitzenden in jedem Jahr vor die Wahl bzw. Wiederwahl stellen. Zwar gewähren sie den Vorsitzenden nach einer bestimmten Anzahl von Jahren lebenslängliche Anstellung als Gemeindebeamten, nicht hingegen als Gewerbe- oder Kaufmannsrichter. Dazu kommt, daß z. B. in Berlin der 1. Vorsitzende neben seinem Gehalt als Magistratsbeamter eine ansehnliche Funktionszulage in seiner Eigenschaft als Gewerbe- und Kaufmannsgerichts-Vorsitzender bezieht, die selbstredend sofort wegfällt, sobald er bei der jährlich wiederkehrenden Wahl nicht den Beifall der Mehrheit finden kann und damit seines Postens entkleidet wird.“

Die erwähnte Auslegung dieser Darstellung durch den „Bund“, als vernichtendes Urteil über das System der paritätischen Rechtsprechung selber, beweist also bestenfalls seitens des Gelbenorgans eine Verständnislosigkeit sondergleichen. Jedoch viel schlimmer noch steht es mit den Jastrowschen Zitaten. Jastrow soll, obwohl „radikaler Sozialreformer“, sehr rasch die Schattenseiten der aus Wahlen hervorgegangenen Sondergerichte durchschaut und dies schon 1897 in Conrads Jahrbüchern unumwunden eingestanden haben. In Wirklichkeit war der damalige, noch heute lesenswerte Auffatz, neben Lautenschlagers Abhandlung in Schmollers Jahrbuch, die erste eingehende offene Anerkennung der

*) Aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin, 1913: S. 7 Einleitung.

**) Hans Brenner, Zur Frage der Unabhängigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Brauns „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“ 1. Bd. 1912, S. 138.

eine Art Rechnungslegung des Vereins über die von ihm geführten Kämpfe erblicken. Diese Rechnungslegung ist natürlich nicht tendenzlos, sie versucht im Gegenteil die Zahlen möglichst zugunsten der Leitung und der Taktik des Arbeitgebervereins zu verschieben. Zu diesem Zweck hat sie alle Kämpfe als Streiks gebucht, wo der Arbeitgeber die Arbeits-einstellung eines Teiles der Arbeiter mit der Aus-sperrung beantwortete. Das kann unter Umständen eine völlige Verschiebung des Zahlenmaterials zur Folge haben, ohne daß die Öffentlichkeit die Mög-lichkeit der Kontrolle hat.

In den fünf Jahren 1908-1912 zählte demnach der Verein (wir folgen der Darstellung des Vereins-organs „Industria“) 1498 Arbeitseinstellungen, für die eine Streifentschädigung gezahlt wurde. Davon waren 65,2 Proz. Streiks und 34,8 Proz. Aussper-rungen. 1908 begannen 96 dieser Arbeitseinstellun-gen, 1909: 1308, 1910: 32, 1911: 42 und 1912: 20. In folgender Tabelle stellen wir Zahl und Umfang dieser Kämpfe zusammen.

Jahr	Zahl der		Zahl der verlorenen Arbeitstage		
	Kämpfe	beteiligten Arbeiter	Streiks	Aussper-rungen	Insgesamt
1908	96	8 077	278 948	166 342	445 290
1909	1308	145 037	2 329 822	4 313 861	6 643 683
1910	32	1 571	22 442	50 266	72 708
1911	42	6 126	22 586	106 014	128 600
1912	20	3 419	67 794	2 682	70 476
Sa.	1498	164 230	2 721 592	4 639 165	7 360 757
In Proz.	100,0	100,0	37,0	63,0	100,0

Das ist also das Ergebnis der fünfjährigen Statistik des schwedischen Arbeitgebervereins. Die Statistik gibt zugleich das Ergebnis der Taktik dieses Vereins. Während nur 37,0 der verlorenen Ar-beitstage auf Streiks entfallen, wobei auch Teilaus-sperrungen mitgezählt sind, bucht die Leitung des Arbeitgebervereins 4 639 165 verlorene Arbeitstage oder 63,0 Proz. auf ihrem Aussper-rungs-Konto. Nahezu zwei Drittel aller im Bereich des Arbeitgebervereins verlorenen Arbeitstage entfallen auf die von Vereins wegen angeordneten Aussper-rungen, und wären die Teilaussper-rungen als Aus-sperrungen gebucht, wie sich das gebührt, würde man eine noch größere Zahl erhalten. Man kann nicht sagen, daß der Arbeitgeberverein es an Kampfes-lust und Kampfesmut hat fehlen lassen. Demgegen-über wirkt die Phrase von der industriellähmenden Streiktaktik der Arbeiter in ihrer Heuchelei doppelt widerlich!

Die in der Fünfjahresperiode gezahlte Streif-entschädigung betrug 7 680 757 Kronen, davon 2 911 705 Kronen als Entschädigung bei Streiks und 4 769 052 Kronen bei Aussper-rungen. Auf das Jahr 1909 entfallen von der Gesamtsumme 6 974 249 Kronen. Das sind zweifellos erhebliche Beträge, die für die Leistungsfähigkeit des Vereins sprechen. Allerdings ist es falsch, sie als „Schadenersatz“ zu buchen; denn die Unternehmer müssen ja selber diesen Schadenersatz vorher einzahlen. Im Jahre 1909 geschah das in der Weise, daß man ihre ge-zeichnete Garantiesumme entsprechend kürzte und das nannte sich dann „Streifentschädigung“. Eine ökonomische Bereicherung der schwedischen Volks-wirtschaft bedeutet selbstverständlich weder diese „Streifentschädigung“ noch die rund 5 Millionen verlorenen Arbeitstage, die das Ergebnis der Taktik

des Arbeitgebervereins bilden. Das ist eben der ökonomische Gegensatz zwischen Streiks und Aus-sperrungen, daß die ersteren dem volkswirtschaftlichen Fortschritt dienen, während die letzteren Mittel der Reaktion sind. Jede errungene Lohnerhöhung ist ein wirtschaftlicher Fortschritt, während die Aussper-rungen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der konsumierenden Klasse oder Verhinderung ihres Auf-stieges bezwecken. Die volkswirtschaftliche Bedeu-tung der statistischen Ergebnisse des Arbeitgeberver-eins geht daher viel tiefer. Aber die festzustellen, interessierte den Arbeitgeberverein natürlich nicht.

Arbeiterversicherung.

Die „reichen“ Krankenkassen in Breslau.

Die Ärzteschaft und zuguterletzt bürgerliche Stadt-väter behaupten, die Krankenkassen in Breslau sind reich und könnten ganz gut höhere Ausgaben für Krankenhäuser usw. machen. Wenn diese Leute wüßten, wie es in Wirklichkeit in den Krankenkassen aus-sieht, sie würden sich solch unbedachter Worte nicht mehr bedienen. Das lehren uns folgende Zahlen.

Bis Ende 1912 hatten 34 Ortskrankenkassen mit zusammen 97 120 Mitgliedern den Zulassungsantrag gestellt. Festgestellt wurde, daß der Reservefonds nur die Höhe von 2 866 402 Mk. aufweisen sollte. Als die Anträge auf Zulassung gestellt wurden, stellte es sich heraus, daß der Reservefonds nur die Höhe von 1 791 402 Mk. hatte. Es fehlte also den Breslauer Orts-Krankenkassen die Summe von 1 075 000 Mk. Nur 7 Orts-Krankenkassen hatten zu-sammen 23 900 Mk. über den gesetzlichen Reserve-fonds zur Verfügung. Es waren dies die Buch-drucker, Branntweinbrenner, Perückenmacher, Tape-zierer, Klempner, Töpfer und die Kasse Bratislawia. Dagegen fehlten z. B. der Schneidertasse 280 000 Mk., der Malertasse 46 100 Mk., der Fabrikarbeiter-tasse 66 000 Mk., der Kasse der Kaufleute 350 000 Mk., der Kasse Konordia 85 000 Mk., der Kasse Einigkeit 74 800 Mk., der Tischlertasse 17 500 Mk. usw.

Aber auch in den Betriebskrankenkassen sieht es nicht viel besser aus. Gegen Ende 1912 waren in 28 Betriebskrankenkassen 21 801 Mitglieder.

15 Betriebskrankenkassen fehlte die Summe von 96 800 Mk. zum Reservefonds. So z. B. der Kasse Schuhfabrik Dorndorf 32 000 Mk., Gebrüder Sey-mann 3000 Mk., Städtische Gaswerke 12 000 Mk., F. W. Hoffmann 3200 Mk., Kemna 14 000 Mk., Konjumberein 8000 Mk.

Nur 8 Betriebskassen hatten einen Uberschuß am Reservefonds in Höhe von 158 000 Mk. Darunter die Kasse der Linke-Hoffmannwerke 80 000 Mk., die Kommunalkrankenkasse 40 000 Mk., die Kasse Ge-brüder Varrasch 13 000 Mk., die Kasse von Haus-wald, Möbelfabrik, 600 Mk., Möbelfabrik Gebr. Bauer 2000 Mk., Schoellersche Kammgarnspinnerei 6000 Mk., Schlesiische Dampfer-Kompagnie 13 000 Mk. und die Kasse Emanuel Friedländer 3500 Mk.

Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, wie den trostlosen Zuständen in unseren Krankenkassen am besten abgeholfen werden könnte. Man muß sagen, da kann nur die Centralisation, der Zusammenschluß aller vorhandenen Kassen zu einem einheitlichen Kassengebilde helfen. Es bringt dies Vorteile nach zwei Richtungen hin. 1. könnte eine Kasse gegen die andere nicht ausgespielt werden, daß sie zu wenig leiste, zu hohe Beiträge fordere und zu niedriges Vermögen habe; 2. haben die Ver-sicherten den Vorteil, nicht von einer Kasse zur anderen gewiesen zu werden, wenn einmal das

Arbeitersekretär für Dresden gesucht.

Für das Arbeitersekretariat Dresden wird zum Antritt per 1. Januar 1914 ein weiterer Sekretär gesucht. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse unter besonderer Berücksichtigung lokaler Beschlüsse. Meldungen sind unter „Bewerbung“ bis Dienstag, den 18. November, einzureichen an Ewald Hänzel, Gewerkschaftskartell Dresden, Nixenbergr. 41.

Arbeitersekretär für Erfurt gesucht.

Für das Arbeitersekretariat in Erfurt wird für sofort ein Sekretär gesucht. Derselbe muß mit der sozialen Geseßgebung wie auch mit allen Gewerkschaftsfragen vertraut sein. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Bewerbungen sind bis inkl. 20. November d. J. an Dom. Wiesen, Erfurt, Bülowstr. 3 II, mit der besonderen Aufschrift „Bewerbung“ einzureichen.

Arbeitersekretär für Mannheim gesucht.

Das Gewerkschaftskartell Mannheim sucht ab 1. Januar 1914 einen Arbeitersekretär ausschließlich auf sechs Monate. Geeignete Bewerber wollen ihre Offerte bis 1. Dezember 1913 mit dem Vermerk „Bewerbung“ an das Gewerkschaftskartell Mannheim F 4 Nr. 9 einreichen.

Andere Organisationen.**Die Gelben in bürgerlichem Lichte.**

Als die Unternehmer die Unmöglichkeit erkannten, der Klassenbewußten Arbeiterbewegung Herr zu werden, versielen sie auf die gloriose Idee, dieselbe zu fälschen, indem sie die Gründung „nationaler“ und „christlicher“ „Gewerkschaften“ förderten und — als diese teilweise enttäuschten — in ihren eigenen Betrieben sogenannte Wertvereine gründeten. Durch die betriebsweise Zusammenfassung und Isolierung ihrer angeblichen Interessenvertretung sollen die Arbeiter der betreffenden Unternehmungen vom Anschluß an die freien Gewerkschaften abgehalten werden, was den Scharfmachern ein viel probateres Mittel zu sein dünkt als die Spaltung, welche die bürgerlichen („nationalen“ und „christlichen“) „Gewerkschaften“ in den Reihen der Arbeiter hervorgerufen unternommen hatten.

Daß die Wertvereine in entscheidenden Beziehungen ein bewußtes und gewolltes Gegenstück der echten Gewerkschaften sind, wird heute nicht mehr bestritten. Ebenso wenig kann ernsthaft geleugnet werden, daß die in den Wertvereinen verkörperte antigewerkschaftliche Initiative ihren Ausgang von dem Bedürfnis der Arbeitgeber nach Gegenkräften der Gewerkschaftsorganisation genommen hat, wozu dann noch der Geschäftssinn berufsmäßiger Anti-Gewerkschaftler kam, die da eine Geschäftsgelegenheit witterten, die ihnen nicht weniger angenehm und ehrenhaft erschien, als etwa Mädchenhandel und Zuhälterwesen. Selbst ein gutbürgerlicher Schriftsteller, wie Herr Dr. Steiniger*) sagt: „Unbestritten ist, daß die Unternehmer die ersten Wertvereine aufs ausgiebigste finanziert haben. Sie haben sie also zumindest auch als Mittel ihrer Arbeiterpolitik betrachtet. Sie reiheten sie unter die Wohlfahrtsseinrichtungen, jener besonderen, über die

ausbedungenen Leistungen des Arbeitsvertrags hinausgehenden Aufwendungen, für die sie eine gewisse, die Stabilität des Arbeitsverhältnisses fördernde Anhänglichkeit und jedenfalls den Verzicht auf den Versuch erwarten, eine Änderung der Arbeitsbedingungen durch irgendwelche Mittel gewaltsamen Druckes herbeizuführen.“

Dr. Steiniger charakterisiert dann die Essener und Berliner „Richtung“ der Wertvereine, welche letztere durch die Konkurrenz der freien Gewerkschaften genötigt sind, etwas den Schein zu wahren, als ob sie sich auch „selbständig“, d. h. unabhängig vom bevormundenden Unternehmer betätigen wollten. Als das Surrogat der Wertvereine bezeichnet er für die kleineren Betriebe die branchenmäßig oder lokal organisierten „wirtschaftsfriedlichen“, „vaterländischen“, „nationalen“, „reichtreuen“ Arbeitervereine. „Zum großen Teile sind sie politische Gründungen des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie.“

Am geringsten ist nach Dr. Steiniger die wirkliche Bedeutung der Wertvereine in den kartellierten Großbetrieben der westdeutschen Schwerindustrie. „Anders innerhalb der Einflusssphäre der gewerkschaftlichen Organisationen. Hier sind die gelben Verbände für den Arbeitgeber ein willkommenes Mittel, seine Gegner im Kampfe um den Produktionsertrag durch Teilung zu schwächen. Der Wertverein ist ein Teil in der Arbeiterschaft seines Betriebes, der Vorzüge seinerseits erleichtert, Angriffe der Gewerkschaften erschwert. Bisher war es üblich, sich bei Arbeitseinstellungen durch gewerksmäßige Agenten Streikbrecher besorgen zu lassen. Aber, die da geliefert wurden, waren ebenso teuer wie schlecht. Hat man einen Wertverein, dann verfügt man damit über einen Stamm eingearbeiteter Leute, die im Ausfallsfalle den Betrieb aufrecht erhalten können. Das heißt — wenn sie nicht mitstreifen.“

Zum Schlusse meint Dr. Steiniger, daß man zwar an der gewerkschaftlichen Taktik Kritik üben, aber den „Interessengegensatz“ — und der besteht doch nun einmal zwischen Unternehmer und Arbeitern in der Verteidigungsfrage — nicht dadurch zum Austrag bringen könne, daß man der einen Partei zumutet, bedingungslos die Waffen zu strecken. „Die äußerste Besonnenheit der Arbeiterorganisationen ist erwünscht. Aber ihre Ohnmacht ist sehr unerwünscht: sie würde nur zu gefährlicheren, revolutionären Rückschlägen führen.“

Bekannt ist auch das Urteil des Kieler Professors F. Lönies, welches sein kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Buch „Die Entwicklung der sozialen Frage“*) enthält. Er sagt da u. a.: „Neben allen diesen (freien, christlichen und kirchlich-dunderschen) Verbindungen aber, die mit größerer oder geringerer Schärfe die Interessen der Arbeiterschaft kämpfend vertreten, machen neuerdings die „gelben“ Gewerkschaften immer mehr von sich reden, die im Gegensatz zu allen übrigen die Interessen des Kapitals zu verteidigen für ihre nationale oder patriotische Aufgabe halten; man wird sie mit ihrer Hauptbestimmung als Organisationen des Streikbruchs auffassen dürfen und leicht begreifen, daß sie sich lebhafter Förderung aus Unternehmerkreisen erfreuen, denen sie zum Teil ihr Leben verdanken.“

Natürlich wird dies von den Generaladvokaten und sonstigen Verfechtern der gelben Vereine kurz-

*) Siehe „Osterr. Volkswirt“ vom 9. August: „Die gelbe Arbeiterbewegung“.

*) Verlag von G. J. Göschen in Berlin und Leipzig.

jungen gewerbegerichtlichen Praxis; manchem Leser wird das eindrucksvolle Plädoyer aus dem Wiederabdruck vom Jahre 1902 (in „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft“, Band I) bekannt sein. Im „Bunde“ wird trotz alledem versichert:

„Zastrow mußte zugestehen, daß die Gewerbegerichte Urteile gefällt haben, die gegen den wahren Wortlaut des Gesetzes verstoßen und in denen ganz offenbar ihre Urheber sich über das, was Rechts ist, hinwegsetzen, um an dessen Stelle das zu setzen, was nach ihren Ueberzeugungen, Wünschen oder Sympathien Rechts sein sollte.“

In Wirklichkeit heißt es bei Zastrow (Conrad S. 361/2), daß „die Presse“ auf derart seltsame gewerbegerichtliche Erkenntnisse hingedeutet habe:

„Zum Teil durch das Bedürfnis nach genaueren Feststellungen hierüber veranlaßt, traten in Mainz am 11. Juni 1893 Vorsitzende südwestdeutscher Gewerbegerichte zu einem Verbands zusammen, der sich sodann zum „Verbande deutscher Gewerbegerichte“ erweiterte. . . . Die Recherchen über jene auffallenden Erkenntnisse in der Tagespresse ergaben in den weitaus meisten Fällen, daß die Berichte entstellte waren. Die Erfahrung wurde so häufig gemacht, daß für die Erkenntnisammlung des Verbandes die Benutzung der Tagespresse ausgeschlossen und der Grundsatz angenommen werden mußte, sich nur noch auf direkte Mitteilungen der Gewerbegerichte selbst zu stützen.“

Womöglich noch dreister wird die Entstellung, wenn es im „Bunde“, wiederum gestützt auf angebliche Zastrowsche Urteile, heißt:

„Auch die Tatsache, daß Weisiger von einer sozialdemokratischen Centralstelle aus wegen ihrer Abstimmung zur Verantwortung gezogen, daß Ehrengerichte über Weisiger wegen ihrer Abstimmung inszeniert und aus demselben Grunde öffentliche Angriffe in Versammlungen erhoben worden sind, wird von Professor Zastrow als zutreffend anerkannt. Im Jahre 1896 wurde folgender Antrag in einer Konferenz sozialdemokratischer Arbeitnehmerbeisitzer angenommen: „Die Aufsicht über die Arbeitnehmerbeisitzer empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften.“ Daß solche unter Aufsicht stehende Weisiger nicht als wirklich unabhängige Richter angesehen werden dürfen, bedarf wohl keiner längeren Erörterung.“

Bei Zastrow wird der erste Vorwurf zwar erwähnt, aber nicht als Zastrows Feststellung und Zugeständnis, sondern als Behauptung einer „Petition der Berliner Arbeitgeber-Weisiger in Sachen der Berufung“ und Zastrow selber äußert sich hierzu (Conrad S. 363):

„Hieran ist zunächst richtigzustellen, daß die Centralstelle, die in der Tat besteht, einen ganz anderen Zweck hat. An diese Centralstelle sind kurze Berichte der Weisiger über alle verhandelten Sachen einzureichen. Diese Berichte dienen als Material zur Besprechung von Rechtsfällen. Die Einrichtung hat hauptsächlich den Zweck, die Weisiger und solche, die es werden wollen, mit den einschlägigen Fragen an der Hand von Fällen aus dem praktischen Leben vertraut zu machen. Und man hat auch nach der Ansicht kompetenter Beurteiler diesen Zweck erreicht, während auf seiten der Arbeitgeber für die Heranbildung eines tüchtigen Weisigerpersonals nichts geschieht.“

Wenngleich also die Centralstelle keineswegs den Zweck hat oder auch nur dazu benutzt wird, um Weisiger für ihre Abstimmung zur Verantwortung zu ziehen, so ist freilich die Tatsache, daß Weisiger zur Verantwortung gezogen worden sind, nicht wohl zu bestreiten. Kurz nach Eröffnung des Berliner Gewerbegerichts wurde von einem förmlichen Ehrengericht gesprochen,

welches einmal über einen Weisiger veranstaltet worden sei. Auch in Versammlungen sind wiederholt Angriffe gegen Weisiger wegen ihrer Abstimmung vorgekommen. Die Frage ist nur, ob die einem solchen Vorgehen zugrunde liegende und mit dem Wesen des Richteramts allerdings unvereinbare Anschauung in den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterbeisitzer allgemein oder vereinzelt ist. Hierfür sind äußerst charakteristisch die Beratungen einer Konferenz, welche die Delegierten der Arbeitnehmerbeisitzer von 42 Gewerbegerichten am 15. und 16. November 1896 in Halle abhielten. Hier wurde der Antrag gestellt: „Die Aufsicht über die Arbeitnehmerbeisitzer empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften.“ In der Debatte wurde sehr entschieden betont, daß der Weisiger richterliche Aufgaben habe, daß seine rechtsprechende Tätigkeit ausschließlich der Gerechtigkeit, und zwar dem, was er für recht halte, dienen müsse; eine Parteiaufsicht sei hiermit unvereinbar. Andererseits aber wurde ebenso entschieden betont, daß die Wähler die Aufsicht über den Eifer, mit dem die Weisiger die Pflicht der Berichterstattung, der Aufklärung in gewerbegerichtlichen Fragen erfüllen, nicht preisgeben können, daß es auch bei Gutachten und Anträgen usw. sehr darauf ankomme, zu wissen, ob die Anschauungen des Vertreters und der Vertretenen übereinstimmen. Aus diesen Gründen nahm die Konferenz zwar den Antrag an, fügte aber die Worte „außer ihrer gerichtlichen Tätigkeit“ ein. . . .

Wo Recht und Politik einander berühren, kann es immer leicht geschehen, daß man das, was man als Gesetz anstrebt, schon als vorhandenes Recht hinstellen will, und diese Gefahr wird vergrößert, wenn alle Weisiger des Gerichts auf ein und dasselbe politische Glaubensbekenntnis hin gewählt sind. Die Frage ist aber nicht, ob insolge dessen einseitige Erkenntnisse vorkommen (das wird niemand bestreiten), sondern ob für die gewerbegerichtliche Judikatur die Ausbildung derartiger Einseitigkeiten charakteristisch ist. Dieses letztere muß an der Hand der Erfahrungen entschieden bestritten werden. Obwohl ich die Rechtssprechung der deutschen Gewerbegerichte von Anfang an aufmerksam verfolgt habe, so ist mir irgend eine Entwicklung, welche an solche Fehlsprüche anknüpfte, nicht bekannt geworden. Wohl aber gibt es Fälle, in denen ganz klar zutage liegt, daß die fortbauende Tätigkeit in dem Gewerbegericht die Weisiger zu größerer und unbefangener Würdigung der rechtlichen Gesichtspunkte erzogen hat.“

Mit dieser Gegenüberstellung des Originals und der verfälschenden Wiedergabe ist der neueste Verleumdungsvorstoß des Gelbenorgans wohl genügend gekennzeichnet. ms.

Partelle und Sekretariate.

Bezirkssekretär

für den Regierungsbezirk Magdeburg mit dem Sitz in Magdeburg zum 1. Januar 1914 gesucht. Derselbe muß agitatorisch tätig sein, mit der mündlichen und schriftlichen Auskunft durchaus vertraut und in der Lage sein, die Vertretungen vor den in Frage kommenden Instanzen (Versicherungsämtern und Oberversicherungsamt usw.) wahrzunehmen. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Vereins Arbeiterpresse. Dienstjahre werden angerechnet. Bewerbungen sind an August Flügge, Magdeburg, Gr. Münzstr. 3, bis zum 20. November einzureichen.